

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2015	Ausgegeben zu Hannover am 30. Dezember 2015	Nr. 5
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 45	10. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	107
Nr. 46	Kirchengesetz über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden.....	107
Nr. 47	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG)	118
Nr. 48	Rechtsverordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen aufgrund des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden.....	119
Nr. 49	Änderung der Verordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsverordnung – DwVO)	121

II. Verfügungen

Nr. 50	Bekanntmachung der Praktikumsordnung für das in Modul 20 „Schulische Religionspädagogik“ abzuleistende Schulpraktikum an der Hochschule Hannover	122
Nr. 51	Verfahren bei Kirchengaustritten und -übertritten.....	124
Nr. 52	Änderung und Neufassung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Evangelisches Bildungszentrum Bad Bederkesa.....	138
Nr. 53	Änderung und Neufassung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gemeindeverbandes Söhlde (Amtsbereich Elze des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld)	141
Nr. 54	Ausgliederung der Evangelisch-lutherischen Martins-Kirchengemeinde Hellern aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück).....	146
Nr. 55	Eingliederung der Kirchengemeinde Sittensen in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Bremervörde-Zeven	146
Nr. 56	Eingliederung der Kirchengemeinde Hittfeld in den Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld	147
Nr. 57	Eingliederung der Kirchengemeinde Lengede in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Peiner Land (Kirchenkreis Peine).....	148
Nr. 58	Eingliederung der Kirchengemeinden Friedland, Groß Schnees und Reiffenhausen in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Südliches Leinetal und Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Region Friedland (Kirchenkreis Göttingen)	148

Nr. 59 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Groß Munzel und Landringhausen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)..... 149

III. Mitteilungen

Nr. 60 Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst 2016 152

IV. Stellenausschreibungen 156

V. Personalmeldungen 158

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 45 10. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 15. Dezember 2015

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 9. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Landeskirche, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie das Kloster Loccum und das Kloster Amelungsborn sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.“
2. Artikel 26 wird wie folgt gefasst: „(1) Kirchengemeinden stehen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche. Sie arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen und prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.
(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. Das gilt auch für die Formen der regionalen Zusammenarbeit.“
3. Artikel 29 wird aufgehoben.
4. In Artikel 31 werden die Wörter „, ihre Ordnung und Verwaltung sowie über die Kapellen- und Anstaltsgemeinden“ durch die Wörter „sowie ihre Ordnung und Verwaltung“ ersetzt.
5. In Artikel 36 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Pfarrstellen können auch auf der Ebene einer Gesamtkirchengemeinde errichtet werden.“

6. In Artikel 40 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit nach Artikel 26 kann die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstandes aufgrund eines Kirchengesetzes ganz oder teilweise auf das Vertretungsorgan einer anderen kirchlichen Körperschaft übertragen werden. Die Übertragung setzt voraus, dass die Mitglieder der Kirchengemeinde unmittelbar an der Wahl dieses Vertretungsorgans beteiligt sind.“
7. In Artikel 42 wird das Wort „achtzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.
8. Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„zur Regelung des Rechtes der Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 2,“

§ 2

- (1) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Kapellengemeinden bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen über Kapellengemeinden in Kraft.
- (2) Neue Kapellengemeinden können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

H a n n o v e r, den 15. Dezember 2015

**Der Kirchensinat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Nr. 46 Kirchengesetz über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

Vom 15. Dezember 2015

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Kirchengesetz über die regionale
Zusammenarbeit von Kirchengemeinden
(Regionalgesetz – RegG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Grundsatzbestimmungen	§§ 1 - 2
Abschnitt 2: Pfarramtliche Verbindung	§§ 3 - 4
Abschnitt 3: Arbeitsgemeinschaft	§§ 5 - 7
Abschnitt 4: Kirchengemeindeverband	§§ 8 - 15
Abschnitt 5: Gesamtkirchengemeinde	§§ 16 - 25

Abschnitt 1
Grundsatzbestimmungen

§ 1
Grundsätze und Ziele regionaler
Zusammenarbeit

- (1) ¹Die Kirchengemeinden in der Landeskirche arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. ²Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.
- (2) ¹Regionale Zusammenarbeit soll die an ihr beteiligten Kirchengemeinden in ihrer Arbeit unterstützen. ²Sie soll insbesondere
 1. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit schützen und durch eine gemeinsame, an gemeinsamen Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden entwickelte Identität ergänzen,
 2. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Ebene des Kirchenkreises nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,
 3. die Erprobung neuer Arbeitsformen fördern,
 4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung und Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,
 5. die Errichtung attraktiver Pfarrstellen fördern, indem sie einen verlässlichen personalen Bezugsrahmen für den ortsbezogenen pfarramtlichen Dienst gewährleistet und gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, diesen durch einen aufgabenorientierten Dienst innerhalb der Region zu ergänzen,
 6. die Begründung attraktiver Beschäftigungsverhältnisse insbesondere für Diakone und Diakoninnen sowie im Sekretariats- und Küsterdienst erleichtern,

7. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern.
- (3) ¹Die Kirchenkreise unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden. ²Bei Entscheidungen des Landeskirchenamtes nach diesem Kirchengesetz sind sie als Beteiligte hinzuzuziehen und anzuhören.

§ 2
Formen der regionalen Zusammenarbeit

Formen der regionalen Zusammenarbeit sind:

1. die pfarramtliche Verbindung,
2. die Arbeitsgemeinschaft,
3. der Kirchengemeindeverband und
4. die Gesamtkirchengemeinde.

Abschnitt 2
Pfarramtliche Verbindung

§ 3
Allgemeines

- (1) ¹Für mehrere Kirchengemeinden kann ein gemeinsames Pfarramt gebildet werden. ²Innerhalb dieser pfarramtlichen Verbindung sind alle errichteten Pfarrstellen gemeinsame Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden. ³Im Übrigen bleiben die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig.
- (2) Soweit innerhalb einer pfarramtlichen Verbindung Pfarrstellen unter einem Patronat stehen, sind die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Patronate (Patronatsgesetz) zu beachten.
- (3) Über die Herstellung und Aufhebung einer pfarramtlichen Verbindung entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG).

§ 4
Rechtsfolgen der pfarramtlichen Verbindung

- (1) ¹Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so können deren Kirchenvorstände zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. ²Über Angelegenheiten, die das gemeinsame Pfarramt betreffen, beschließen sie nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung gemeinsam.
- (2) ¹Die Mitglieder des gemeinsamen Pfarramtes sind Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. ²Die allgemeinen Bestimmungen über

die Übertragung von Aufgaben in anderen Kirchengemeinden bleiben unberührt.

Abschnitt 3 Arbeitsgemeinschaft

§ 5 Allgemeines

- (1) ¹Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden durch eine schriftliche Vereinbarung eine Arbeitsgemeinschaft bilden. ²Die Zusammenarbeit kann sich erstrecken
1. auf Aufgaben, die nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gehören,
 2. auf Aufgaben, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind,
 3. auf Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören.
- ³Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden.
- (2) Im Übrigen bleiben die beteiligten Kirchengemeinden rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig.
- (3) ¹Die Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. ²Die genehmigte Vereinbarung ist dem Landeskirchenamt vorzulegen.

§ 6 Inhalt der Vereinbarung

- (1) In der Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft müssen mindestens festgelegt werden:
1. der Gegenstand der Zusammenarbeit,
 2. die Geschäftsführung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft,
 3. die Finanzierung der Aufwendungen,
 4. Regelungen zur Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung.
- (2) ¹Die Vereinbarung kann vorsehen, dass eine gemeinsame Stelle (Regionalvorstand) gebildet wird. ²Soweit die Arbeitsgemeinschaft Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, muss dem Regionalvorstand mindestens ein ordiniertes Mitglied aus den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden angehören.
- (3) ¹Die Vereinbarung kann vorsehen, dass der Regionalvorstand bestimmte Aufgaben regelmäßig

wahrnimmt oder Einzelaufgaben erledigt. ²Dabei ist auch zu vereinbaren, ob und inwieweit die Beschlüsse des Regionalvorstandes einer Bestätigung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden bedürfen. ³Beschlüsse, die die beteiligten Kirchengemeinden über die Regelung nach Absatz 1 Nummer 3 hinaus finanziell belasten, bedürfen der Zustimmung der Kirchenvorstände.

- (4) ¹Die Vereinbarung kann vorsehen, dass Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden des Benehmens oder des Einvernehmens mit dem Regionalvorstand bedürfen. ²Das gilt insbesondere für Entscheidungen über die Besetzung von Pfarrstellen und Stellen für andere Mitarbeitende.
- (5) Soweit die Vereinbarung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Regionalvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.
- (6) ¹Die Vereinbarung kann vorsehen, dass für die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsamer Haushaltsplan aufzustellen und auszuführen ist. ²Die Bestimmungen des Haushaltsrechts über die Bereitstellung eines Budgets bleiben unberührt.
- (7) Die Vereinbarung kann vorsehen, dass für die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsames Archiv errichtet wird.

§ 7 Pfarramtlicher Dienst

- (1) Soweit die Arbeitsgemeinschaft Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, kann die Vereinbarung vorsehen, dass gemeindeübergreifende Zuständigkeitsbereiche für die Wahrnehmung des ortsbezogenen pfarramtlichen Dienstes (Pfarrbezirke) gebildet oder dass einzelne pfarramtliche Aufgaben nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pfarrer und Pfarrerinnen unabhängig von den Grenzen der beteiligten Kirchengemeinden wahrgenommen werden.
- (2) ¹Die einzelnen Mitglieder des Pfarramtes in den beteiligten Kirchengemeinden sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. ²Soweit sie darüber hinaus in anderen beteiligten Kirchengemeinden nach Maßgabe ihrer Dienstbeschreibung einzelne pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen, haben sie das Recht, nach Maßgabe der Kir-

chengemeindeordnung an den Sitzungen der Kirchenvorstände dieser Kirchengemeinden ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Abschnitt 4 Kirchengemeindeverband

§ 8 Allgemeines

- (1) ¹Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung einer einzelnen Aufgabe oder mehrerer Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden kann ein Kirchengemeindeverband gebildet werden. ²Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes können sich erstrecken
 1. auf Aufgaben, die nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gehören,
 2. auf Aufgaben, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind,
 3. auf Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören.³Kirchengemeindeverbände können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden.
- (2) Im Übrigen bleiben die beteiligten Kirchengemeinden rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig.
- (3) ¹Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts. ²Er ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³Die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für den Kirchengemeindeverband entsprechend.
- (4) Für die Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes, für die Verwaltung seines Vermögens sowie für die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband gelten die jeweiligen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

§ 9 Errichtung, Aufhebung und Änderung

- (1) ¹Kirchengemeindeverbände werden auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden oder von Amts wegen durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben oder anders begrenzt. ²Dabei können auch die erforderlichen vermögensrechtlichen Regelungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und grund-

stücksgleichen Rechten getroffen werden. ³Die Übertragung hat dingliche Wirkung. ⁴Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung nach Satz 1 vollzogen.

- (2) ¹Über die Errichtung, Aufhebung oder Änderung nach Absatz 1 ist eine Urkunde auszustellen. ²Aus der Urkunde muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Anordnung nach Absatz 1 hervorgehen. ³Werden im Rahmen einer Anordnung nach Absatz 1 Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte übertragen, so sind in der Urkunde die betroffenen Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.
- (3) Sind an einem Kirchengemeindeverband Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen beteiligt, so bestimmt das Landeskirchenamt in der Urkunde nach Absatz 2 den Kirchenkreis, der die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband führt.
- (4) ¹Die Urkunde nach Absatz 2 ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ²Bei der Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes sind neben der Errichtungsurkunde auch die Satzung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung zu veröffentlichen.

§ 10 Satzung

- (1) ¹Der Kirchengemeindeverband muss eine Satzung haben. ²Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. ³Legen die beteiligten Kirchengemeinden binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt eine Satzung nicht vor, so kann sie vom Landeskirchenamt erlassen werden.
- (2) Die Satzung muss mindestens bestimmen
 1. den Namen und den Sitz des Kirchengemeindeverbandes,
 2. die beteiligten Kirchengemeinden,
 3. die Zahl der zu wählenden ordinierten und nicht ordinierten Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Verteilung auf die beteiligten Kirchengemeinden,
 4. die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes,
 5. die Finanzierung der Aufwendungen, insbesondere den Maßstab, nach dem die beteiligten Kirchengemeinden zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben,
 6. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes und des Ausscheidens einer Kirchengemeinde.

- (3) ¹Die Satzung kann ferner vorsehen,
1. dass der Kirchengemeindeverband an Stelle der beteiligten Kirchengemeinden Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises sowie der Einzel- und Sonderzuweisungen der Landeskirche ist,
 2. dass für den Kirchengemeindeverband und die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsamer Haushaltsplan aufzustellen und auszuführen ist,
 3. dass für den Kirchengemeindeverband und die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsames Archiv errichtet wird.

²Die Bestimmungen des Haushaltsrechts über die Bereitstellung eines Budgets bleiben unberührt.

- (4) ¹Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. ²Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. ³Änderungen, die die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes oder die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes betreffen, bedürfen darüber hinaus der Zustimmung durch die beteiligten Kirchengemeinden. ⁴Die Satzung kann im Übrigen vorsehen, dass bestimmte Maßnahmen, die für die einzelne Kirchengemeinde von grundlegender Bedeutung sind, nur im Einvernehmen mit dieser getroffen werden können.
- (5) Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (6) Im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden wird die Satzung von Amts wegen berichtigt.

§ 11 Verbandsvorstand

- (1) Der Kirchengemeindeverband muss einen Verbandsvorstand haben.
- (2) ¹Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte gewählt. ²Die Satzung kann vorsehen, dass für jedes gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist. ³Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist.
- (3) ¹Die Satzung kann vorsehen, dass der Verbandsvorstand weitere Mitglieder bis zu einem Drittel der Gesamtzahl hinzuberuft. ²Sie kann auch vorsehen, dass für jedes berufene Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu berufen

ist. ³Die Zahl der zu berufenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist in der Satzung festzulegen. ⁴Die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand des Kirchenkreises erfüllen, dem ihre Kirchengemeinde angehört.

- (4) ¹Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. ²Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Wahl der Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes abgeschlossen ist.
- (5) ¹Jeder Kirchenvorstand kann den von ihm gewählten Mitgliedern des Verbandsvorstandes Weisungen erteilen. ²Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.
- (6) ¹Die Satzung kann vorsehen, dass der Verbandsvorstand einen geschäftsführenden Ausschuss bildet. ²Dessen Befugnisse sind in der Satzung zu regeln.
- (7) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.

§ 12 Vorsitz im Verbandsvorstand

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Verbandsvorstand aus seiner Mitte gewählt. ²Für die Wahlen, für die Amtszeit der Gewählten und für die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über den Vorsitz im Kirchenvorstand entsprechend.
- (2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Verbandsvorstandes wird von dem ältesten Mitglied des Verbandsvorstandes einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

§ 13 Vertretung des Kirchengemeindeverbandes

¹Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. ²Im Übrigen gelten für die Vertretung die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Vertretung einer Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand entsprechend.

§ 14 Pfarramtlicher Dienst

- (1) Soweit der Kirchengemeindeverband Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, kann die Satzung vorsehen, dass gemeindeübergreifende Pfarrbezirke ge-

bildet oder dass einzelne pfarramtliche Aufgaben nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pfarrer und Pfarrerinnen unabhängig von den Grenzen der beteiligten Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

- (2) ¹Die einzelnen Mitglieder des Pfarramtes in den beteiligten Kirchengemeinden sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. ²Soweit sie darüber hinaus in anderen beteiligten Kirchengemeinden nach Maßgabe ihrer Dienstbeschreibung einzelne pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen, haben sie nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung das Recht, an den Sitzungen der Kirchenvorstände ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Soweit dem Kirchengemeindeverband Aufgaben übertragen sind, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind, besteht das Mitwirkungsrecht der Pfarrämter in den beteiligten Kirchengemeinden für ihren jeweiligen Bereich auch gegenüber dem Verbandsvorstand.
- (4) ¹Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes, die Aufgaben des Pfarramtes in einzelnen oder mehreren beteiligten Kirchengemeinden betreffen, können die ordinierten Mitglieder des Verbandsvorstandes gemeinsam Einspruch einlegen. ²Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über das Einspruchsrecht des Pfarramtes entsprechend.

§ 15 Schiedsklausel

- (1) ¹Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchengemeindeverband und den beteiligten Kirchengemeinden sowie unter den beteiligten Kirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit entscheidet der Kirchenkreisvorstand. ²Bei Kirchengemeindeverbänden, die Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen umfassen, obliegt die Entscheidung dem Kirchenkreisvorstand des Aufsicht führenden Kirchenkreises.
- (2) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig.

Abschnitt 5 Gesamtkirchengemeinde

§ 16 Allgemeines

- (1) ¹Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben kann eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden. ²Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.
- (2) ¹Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige kirchliche Körperschaften und als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht bestehen. ²Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.
- (3) ¹Die Gesamtkirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts. ²Sie ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³Die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend.
- (4) ¹Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. ²Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keines Dimissoriale.
- (5) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet.

§ 17 Errichtung, Aufhebung und Änderung

- (1) ¹Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden oder von Amts wegen durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben oder anders begrenzt. ²Dabei können auch die erforderlichen vermögensrechtlichen Regelungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten getroffen werden. ³Die Übertragung hat dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung nach Satz 1 vollzogen.
- (2) ¹Über die Errichtung, Aufhebung oder Änderung nach Absatz 1 ist eine Urkunde auszustellen. ²Aus der Urkunde muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Anordnung nach Absatz 1 hervorgehen. ³Werden im Rahmen einer Anordnung nach Absatz 1 Grundstücke oder grund-

stücksgleiche Rechte übertragen, so sind in der Urkunde die betroffenen Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

- (3) ¹Wird eine Gesamtkirchengemeinde errichtet oder erweitert, so legt das Landeskirchenamt in der Urkunde nach Absatz 2 fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu berufen sind. ²Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu berufen. ³Bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde kann das Landeskirchenamt auf übereinstimmende Anträge aller beteiligten Kirchengemeinden auch bestimmen, dass bis zu einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 19 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden oder dass für die Zeit bis zu einer allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände nach § 19 Absatz 2 ein Gesamtkirchenvorstand zu bilden ist.
- (4) ¹Die Urkunde nach Absatz 2 ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ²Bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde sind neben der Errichtungsurkunde auch die Satzung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung zu veröffentlichen.

§ 18 Satzung

- (1) ¹Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. ²Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. ³Legen die beteiligten Kirchengemeinden binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt eine Satzung nicht vor, so kann sie vom Landeskirchenamt erlassen werden.
- (2) Die Satzung muss mindestens bestimmen
1. den Namen und den Sitz der Gesamtkirchengemeinde,
 2. die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden,
 3. die Aufgaben, die einzelnen oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden,
 4. Regelungen über Spenden, Kollekten und sonstige Einnahmen, soweit diese einzelnen oder mehreren Ortskirchengemeinden verbleiben,
 5. die Abwicklung im Fall einer Auflösung der Gesamtkirchengemeinde und des Ausscheidens einer Ortskirchengemeinde.

- (3) ¹Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. ²Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- (4) Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (5) Im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden wird die Satzung von Amts wegen berichtigt.

§ 19 Gesamtkirchenvorstand

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde muss einen Gesamtkirchenvorstand haben.
- (2) ¹Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände zu bilden. ²Für die Wahl ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.
- (3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

§ 20 Ortskirchenvorstand

- (1) ¹Abweichend von den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung wird in Ortskirchengemeinden kein Kirchenvorstand gebildet. ²Dessen Aufgaben werden vorbehaltlich einer Übertragung nach Absatz 3 durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen.
- (2) ¹Der Gesamtkirchenvorstand kann jeweils für die Dauer seiner Amtszeit einen Ortskirchenvorstand berufen. ²Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind. ³Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.
- (3) Der Ortskirchenvorstand nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat.
- (4) Wenn eine Ortskirchengemeinde Aufgaben der Verwaltung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens wahrnimmt, ist ein Ortskirchenvorstand zu berufen, der aus mindestens zwei Personen besteht.
- (5) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Orts-

kirchenvorstandes die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.

§ 21

Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinde

- (1) ¹Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. ²Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit für die Vertretung nicht nach Absatz 2 ein Ortskirchenvorstand zuständig ist.
- (2) Soweit einer Ortskirchengemeinde nach der Satzung Aufgaben übertragen wurden und ein Ortskirchenvorstand berufen wurde, wird die Ortskirchengemeinde durch den Ortskirchenvorstand vertreten.

§ 22

Pfarramtlicher Dienst

- (1) ¹Die in der Gesamtkirchengemeinde tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen, die nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zum Pfarramt gehören, bilden das Pfarramt der Gesamtkirchengemeinde. ²Dieses ist zugleich Pfarramt der beteiligten Ortskirchengemeinden. ³Die innerhalb der Gesamtkirchengemeinde errichteten Pfarrstellen sind Pfarrstellen der Gesamtkirchengemeinde.
- (2) ¹Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand. ²Die Satzung kann bestimmen, dass bestehende Ortskirchenvorstände anzuhören sind.
- (3) ¹Die Mitglieder des Pfarramtes sind kraft Amtes Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes. ²Soweit ein Ortskirchenvorstand berufen wurde, haben sie in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindeordnung das Recht, an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen, wenn die Ortskirchengemeinde ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehört.
- (4) ¹Das Einspruchsrecht des Pfarramtes nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung besteht gegenüber dem Gesamtkirchenvorstand. ²Soweit ein Ortskirchenvorstand berufen wurde, können das Einspruchsrecht jeweils diejenigen Mitglieder des Pfarramtes gemeinsam geltend machen, zu deren Pfarrbezirk die Ortskirchengemeinde ganz oder teilweise gehört.
- (5) Soweit innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde Pfarrstellen unter einem Patronat stehen, sind die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Patronate zu beachten.

§ 23

Gemeindebeirat

¹Der Gesamtkirchenvorstand kann jeweils für die Dauer seiner Amtszeit einen Gemeindebeirat für die Gesamtkirchengemeinde bilden. ²Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über den Gemeindebeirat einer Kirchengemeinde sind entsprechend anzuwenden.

§ 24

Haushaltsführung, Vermögensverwaltung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises sowie der Einzel- und Sonderzuweisungen der Landeskirche.
- (2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushaltsplan aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist.
- (3) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens verbleiben bei der Ortskirchengemeinde, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Erträge der Ortskirchengemeinden sind mit Ausnahme der Erträge aus Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist, an die Gesamtkirchengemeinde abzuführen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Bestimmungen des Haushaltsrechtes über die Bereitstellung eines Budgets bleiben unberührt.

§ 25

Schiedsklausel

¹Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit entscheidet der Kirchenkreisvorstand. ²Gegen die Entscheidung nach Satz 1 ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig.

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung

und der Kirchenkreisordnung vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 327) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für mehrere Kirchengemeinden kann ein gemeinsames Pfarramt gebildet werden.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Kirchengemeinde steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche.“
 2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Kirchengemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüft dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen. Das Nähere wird durch das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden geregelt.“
3. § 26 Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(2) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so können deren Kirchenvorstände zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. Über Angelegenheiten, die das gemeinsame Pfarramt betreffen, haben sie gemeinsam zu beschließen.“
4. § 40 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Kommt eine Wahl nach Absatz 1 nicht zustande, so bestellt der Kirchenkreisvorstand eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der den Vorsitz im Kirchenvorstand übernimmt. Diese Person leitet die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt auch diese Wahl nicht zustande, so kann der Kirchenkreisvorstand für den stellvertretenden Vorsitz entweder eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes bestimmen, das den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.“
5. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Die Aufgaben können fachlich oder räumlich abgegrenzt werden.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
6. Der IX. Teil (§§ 87 – 90) wird aufgehoben.
7. Der XI. Teil (§§ 92 – 115) wird aufgehoben.

Artikel 3 **Änderung der Kirchenkreisordnung**

Die Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, berichtigt S. 102), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Aufhebung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 328), wird wie folgt geändert:

1. § 8a Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Dabei sind bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere Gesamtkirchengemeinden, zu berücksichtigen.“
2. § 39 Absatz 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9. er fördert und unterstützt die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis,“

Artikel 4 **Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen**

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG) in der Fassung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfDGErgG) und zur Änderung anderer Kirchengesetze vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„In pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden können nur die Glieder derjenigen Kirchengemeinden Einwendungen erheben, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. In Gesamtkirchengemeinden können nur die Glieder derjenigen Ortskirchengemeinden Einwendungen erheben, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.“
2. In § 29 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„In pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden sind nur die Glieder derjenigen Kirchengemeinden wahlberechtigt, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. In Gesamtkirchengemeinden sind nur die Glieder derjenigen Ortskirchengemeinden wahlberechtigt, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.“
3. Die Überschrift des VII. Abschnitts wird wie folgt gefasst: „Regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden“
4. § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38
(1) Haben Kirchengemeinden nach dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden eine Arbeitsgemeinschaft oder einen Kirchen-

- gemeinerverband gebildet, so kann die Vereinbarung zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft oder die Satzung des Kirchengemeinerverbandes vorsehen, dass der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz wahrnimmt. Die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 an den Beratungen zu beteiligen.
- (2) Wird eine Pfarrstelle durch Ernennung besetzt, so ist neben dem Kirchenvorstand der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand nach § 18 Absätze 1 und 2 zu unterrichten. Sowohl der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand als auch die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, haben das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 18 Absatz 3.
 - (3) Wird eine Pfarrstelle durch Wahl besetzt, so wird neben dem Kirchenvorstand der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand nach § 24 unterrichtet. Der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand und die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, müssen sich durch übereinstimmende Beschlüsse darüber verständigen, entweder einen Bewerber oder eine Bewerberin nach § 26 Absatz 1 zu wählen oder einen Wahlaufsatz nach § 27 aufzustellen. Für eine Wahl nach § 26 Absatz 1 ist im Regionalvorstand oder im Verbandsvorstand eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Vereinbarung oder der Satzung festgelegten Zahl der Mitglieder erforderlich. Kommt eine Verständigung nach Satz 2 oder eine Wahl nach § 26 Absatz 1 nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Verständigung, so entscheidet das Landeskirchenamt über die Besetzung. Die Vereinbarung oder Satzung kann vorsehen, dass in diesem Fall der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand entscheidet.
 - (4) Bei der Aussetzung des Besetzungsverfahrens nach § 6 ist das Einvernehmen mit dem Regionalvorstand oder dem Verbandsvorstand herzustellen.
 - (5) Die Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft oder die Satzung eines Kirchengemeinerverbandes kann auch vor-

sehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz von den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden wahrgenommen werden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. Gleichzeitig ist vorzusehen, dass mit dem Regionalvorstand oder dem Verbandsvorstand das Benehmen oder Einvernehmen herzustellen ist.“

5. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:
„§38a

In Gesamtkirchengemeinden werden die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen. Die Satzung einer Gesamtkirchengemeinde kann vorsehen, dass bei der Besetzung einer Pfarrstelle das Benehmen mit den Ortskirchenvorständen derjenigen Ortskirchengemeinden herzustellen ist, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.“

Artikel 5 Änderung des Kirchengesetzes über die Visitation

Das Kirchengesetz über die Visitation (Visitationsgesetz - VisG) vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 340) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

- (1) Soweit Kirchengemeinden im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden gemeinsam kirchliche Aufgaben wahrnehmen, kann der Kirchenkreisvorstand auf Antrag des Superintendenten oder der Superintendentin oder einer beteiligten Kirchengemeinde eine gemeinsame Visitation festsetzen.
- (2) Pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden sollen gemeinsam visitiert werden.
- (3) Gesamtkirchengemeinden werden gemeinsam mit den an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden visitiert.“

Artikel 6 Änderung des Kirchengesetzes über Patronate

Das Kirchengesetz über Patronate (Patronatsgesetz) vom 14. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Patronate vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden“
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt“ durch das Wort „pfarramtlich“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt“ durch das Wort „pfarramtlich“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „an dem zu bildenden gemeinschaftlichen Pfarramt beteiligten Kirchengemeinden der Regelung nach Satz 1“ durch die Wörter „Kirchengemeinden, die an der pfarramtlichen Verbindung beteiligt sein sollen,“ ersetzt.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Gesamtkirchengemeinde

- (1) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet, so bleibt das Präsentationsrecht für die unter Patronat stehenden Pfarrstellen bestehen; dasselbe gilt für die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten. Widerspricht eine der beteiligten Kirchengemeinden oder ein Patron oder eine Patronin der Regelung nach Satz 1, so kann in der Satzung der Gesamtkirchengemeinde bestimmt werden, dass das Präsentationsrecht, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten ganz oder teilweise ruhen.
- (2) Eine Ausweitung des Präsentationsrechts auf Pfarrstellen, die bisher nicht unter Patronat standen, ist ausgeschlossen.“
 1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - c) In dem neuen Absatz 3 werden die Wörter „Führt eine Verbindung mehrerer Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt nach § 4“ durch die Wörter „Führt eine pfarramtliche Verbindung mehrerer Kirchengemeinden nach § 4, die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde nach § 4a“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. De-

zember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), zuletzt geändert durch das 3. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 185), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Kirchengemeinden in der Landeskirche arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Dabei können nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden gemeinsame Zuweisungsbereiche gebildet werden, die an Stelle der einzelnen Kirchengemeinden Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises sowie der Einzel- und Sonderzuweisungen der Landeskirche sind.“
2. In § 10 Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 dem bisherigen Satz 1 angefügt:
„²Ist ein gemeinsames Kirchenamt für mehrere Kirchenkreise errichtet oder ist ein Kirchenkreisverband Träger eines Kirchenamtes, so regeln die beteiligten Kirchenkreise, gegenüber welcher Körperschaft die Beiträge nach Satz 1 zu verrechnen sind. ³Wird keine Regelung getroffen, so werden die Beiträge nach Satz 1 gegenüber dem Kirchenkreis verrechnet, in dem das Kirchenamt seinen Sitz hat.“

Artikel 8

Änderung des Kirchengesetzes über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes

Das Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Für Gesamtkirchengemeinden und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden ist ein gemeinsames Archiv zu errichten.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.
2. In § 12 Absatz 1 wird nach dem Wort „Kirchengemeindeverbände,“ das Wort „Gesamtkirchengemeinde,“ eingefügt.
3. In § 12 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Kirchengemeindeverbände,“ das Wort „Gesamtkirchengemeinde,“ und ein Komma eingefügt.

Artikel 9 **Änderung des Kirchengesetzes zur** **Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der** **Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226) wird wie folgt geändert:

§ 28 wird wie folgt neu gefasst:

§ 28

(zu § 115 PfdG.EKD)

¹Haben Kirchengemeinden nach dem Kirchengesetz über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden eine Arbeitsgemeinschaft oder einen Kirchengemeindeverband gebildet und nimmt die Arbeitsgemeinschaft oder der Kirchengemeindeverband Aufgaben wahr, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, so kann die Vereinbarung zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft oder die Satzung des Kirchengemeindeverbandes vorsehen, dass in den Fällen, in denen das Pfarrdienstgesetz oder dieses Gesetz eine Beteiligung des Kirchenvorstandes vorsieht, der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand an die Stelle des Kirchenvorstandes tritt. ²Die Vereinbarung oder Satzung kann ferner vorsehen, dass der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand seine Entscheidungen im Benehmen oder im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden zu treffen hat, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.

Artikel 10 **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
2. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Kapellengemeinden bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen über Kapellengemeinden in Kraft. Neue Kapellengemeinden können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden. Kapellengemeinden, die an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligt sind, können durch das Landeskirchenamt bis zum 31. Dezember 2022 auf ihren Antrag und mit Zustimmung der Gesamtkirchengemeinde in eine Ortskirchengemeinde nach den geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen umgewandelt werden.
3. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden auf Grund schriftlicher Ver-

einbarung und die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden in Verbandsform bleiben als Arbeitsgemeinschaften nach dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden bestehen. Die bestehenden Vereinbarungen und Satzungen bleiben unberührt.

4. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Kirchengemeindeverbände bleiben als Kirchengemeindeverbände nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden bestehen. Die bestehenden Satzungen bleiben unberührt.
5. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Gesamtverbände bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen über Gesamtverbände in Kraft. Neue Gesamtverbände können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden. Die bestehenden Gesamtverbände sind bis zum 31. Dezember 2022 aufzuheben.

H a n n o v e r, den 15. Dezember 2015

Der Kirchensenat **der Evangelisch-lutherischen** **Landeskirche Hannovers**

Meister

Nr. 47 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG)

Vom 15. Dezember 2015

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Mitarbeitergesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 47), in Verbindung mit dem Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amts-

bl. S. 186), geändert durch Kirchengesetz vom 16. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 144), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Vorschriften der §§ 12, 22 und 26 bis 29a bleiben unberührt.“

2. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Versorgungsanspruch

Privatrechtlich Beschäftigte erhalten eine Zusatzversorgung. Sie richtet sich nach dem Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Die Leistungen werden auf der Grundlage der Versorgungsordnung und nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – in seiner jeweils geltenden Fassung gewährt. Eine Eigenbeteiligung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Beiträgen zur Zusatzversorgung ist dem Grund und der Höhe nach in der Dienstvertragsordnung zu regeln.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 48 **Rechtsverordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen aufgrund des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden**

Vom 21. Dezember 2015

Aufgrund des Artikels 124 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 9. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 184) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Änderung der Rechtsverordnung zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft

Die Rechtsverordnung zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft (Kirchenmitgliedschaftsverordnung – KiMVO) in der Fassung vom 29. November 1994 (Kirchl. Amtsbl. S. 195) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„(zu § 7 Abs. 1 Satz 2)“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Für jede Kirchengemeinde wird ein Gemeindegliederverzeichnis geführt. Die Gemeindegliederverzeichnisse der an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden werden gemeinsam geführt.“

§ 2 Änderung der Rechtsverordnung über die Versehung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren

Die Rechtsverordnung über die Versehung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren (Vakanz- und Vertretungsverordnung – VVVO) vom 14. März 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 16), zuletzt geändert durch § 2 der Rechtsverordnung vom 10. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 159), wird wie folgt geändert:

§ 1a wird wie folgt gefasst:

„§ 1a

- (1) In Gesamtkirchengemeinden ist der Gesamtkirchenvorstand berechtigt, im Einvernehmen mit dem Superintendenten Vertretungsregelungen zu treffen.
- (2) Haben Kirchengemeinden nach dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden eine Arbeitsgemeinschaft oder einen Kirchengemeindeverband gebildet und nimmt die Arbeitsgemeinschaft oder der Kirchengemeindeverband Aufgaben wahr, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, so kann die Vereinbarung zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft oder die Satzung des Kirchengemeindeverbandes vorsehen, dass der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand berechtigt

ist, Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit dem Superintendenten zu treffen.

- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann in Vakanzfällen im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten von der Ernennung eines Hauptvertreters abgesehen werden, wenn eine wechselseitige Vertretung der Pastoren innerhalb der regionalen Zusammenarbeit sichergestellt ist.“

§ 3

Änderung der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Die Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsverordnung – FAVO) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 191), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 1. August 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das gilt auch für Bestandsveränderungen durch die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde oder durch die Umwandlung einer Kapellengemeinde in eine Ortskirchengemeinde.“
2. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Im Stellenrahmenplan sind alle Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden nach dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden auszuweisen. Die Stellen sind der jeweiligen kirchlichen Körperschaft zuzuordnen.“
3. Die §§ 17 bis 19 werden aufgehoben.

§ 4

Änderung der Rechtsverordnung über die Verwaltung der kirchlichen Archive

Die Rechtsverordnung über die Verwaltung der kirchlichen Archive (Archivordnung) vom 21. Februar 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 30), geändert durch die Rechtsverordnung vom 27. Oktober 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 211), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinde“ die Wörter „oder Gesamtkirchengemeinde“ eingefügt.

§ 5

Änderung der Rechtsverordnung über das kirchliche Siegelwesen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Die Rechtsverordnung über das kirchliche Siegelwesen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 22. Februar 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 81) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden können ihr bisheriges Siegel fortführen oder das Siegel der Gesamtkirchengemeinde benutzen.“
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Bei dem Siegel einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer Gesamtkirchengemeinde bedarf der Beschluss nach Absatz 1 Satz 1 der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Landeskirchenamt nicht binnen eines Monats nach Vorlage des Entwurfs geltend macht, dass der Entwurf mit den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung nicht zu vereinbaren ist.“
3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 6

Änderung der Rechtsverordnung über das Kirchenbuchwesen

Die Rechtsverordnung über das Kirchenbuchwesen (Kirchenbuchordnung – KBO) vom 24. Mai 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 83), geändert durch die Rechtsverordnung vom 11. Januar 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 4), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für Gesamtkirchengemeinden und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden sind gemeinsame Kirchenbücher, ein gemeinsames Verzeichnis über Segnungen von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften und ein gemeinsames Verzeichnis der Kirchenaustritte zu führen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden oder an einem Kirchengemeindeverband beteiligt, der Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, so können gemeinsame Kirchenbücher, ein gemeinsames Verzeichnis über Segnungen von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften und ein gemeinsames Verzeichnis der Kirchengemein Austritte geführt werden.“

§ 7

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 190), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 10. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 182), in Verbindung mit dem Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), geändert durch Kirchengesetz vom 16. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 144), wird wie folgt geändert:

§ 25 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ ein Komma und die Wörter „Kirchengemeindeverbände, Gesamtkirchengemeinden“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von den zuständigen Kirchengemeinden und der Landeskirche“ durch die Wörter „von den in Absatz 1 genannten Körperschaften“ ersetzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

H a n n o v e r, den 21. Dezember 2015

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 49 Änderung der Verordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsverordnung – DwVO)

Vom 17. Dezember 2015

Die Verordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsverordnung – DwVO) vom 2. Dezember 2014 wird mit Zustimmung des Landessynodalausschusses wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 „4. der Kirchenkreis nicht innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis der Zuweisung der Kirchengemeinde mitgeteilt hat, dass er die Genehmigung verweigert.“
2. in § 5 Absatz 2 wird das Wort „kircheneigenen“ gestrichen und durch die Wörter „im Eigentum des Dienstwohnungsgebers befindlichen“ ersetzt.
3. § 26 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe erhalten zur Ausstattung ihres Amtszimmers oder dienstlich genutzten privaten Arbeitszimmers einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 4.000 Euro brutto.“
4. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
 (5) § 26 Absatz 5 gilt für Pfarrer und Pfarrerrinnen, die ab dem 1. Januar 2016 in den Probendienst übernommen werden.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
5. Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

H a n n o v e r, den 17. Dezember 2015

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

II. Verfügungen

Nr. 50 **Bekanntmachung der Praktikumsordnung für das in Modul 20 „Schulische Religionspädagogik“ abzuleistende Schulpraktikum an der Hochschule Hannover**

H a n n o v e r, den 10. Dezember 2015

Nachstehend machen wir die Praktikumsordnung für das in Modul 20 „Schulische Religionspädagogik“ abzuleistende Schulpraktikum vom 18. Juni 2015 bekannt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Praktikumsordnung für das in Modul 20 „Schulische Religionspädagogik“ abzuleistende Schulpraktikum

(Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Soziale Arbeit § 2 Abs. 3 und Anlage B2)

1. Intention des Praktikums

Im Schulpraktikum sollen die Studierenden:

- Unterrichtsverfahren, die typisch für den schulischen Unterricht sind, und Formen didaktisch-methodischer Reflexion kennenlernen, sich anfangsweise aneignen und einüben
- eigenständige Erfahrungen mit der Planung, Gestaltung und Durchführung von schulischem Unterricht machen
- mit Abstand zur eigenen Schulzeit und auf dem Hintergrund der Lernerfahrungen des Studiums Schule neu als Mittelpunkt im Leben von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen
- Schule als Feld der Sozialen Arbeit und in ihren Vernetzungen in den Stadtteil und das Gemeinwesen wahrnehmen
- die Möglichkeiten wechselseitiger Abstimmung und die Kooperation von Gemeinde, Schule und anderen Institutionen beobachten und handlungsorientiert analysieren

Das Schulpraktikum mit dem religionspädagogischen Einführungskurs und der Begleitung der Schulpraxis (M 20) ist die Voraussetzung zur Erlangung der „Kleinen Unterrichtsberechtigung“, die durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers verliehen wird. Für die Teilnahme am Schulpraktikum ist daher die Zugehörigkeit zu

einer der Gliedkirchen der EKD oder einer der im „Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften“ unter § 3 (4) genannten Kirchen Voraussetzung. Die Kurse und das Praktikum werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

2. Praktikumszeiten und -bestandteile

Das Schulpraktikum wird während der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Es umfasst 8 Wochen bei einer Präsenz an der Schule von mindestens 12 Schulstunden in der Woche, deren Vor- und Nachbereitung, eine Praktikumsbegleitung an der Hochschule Hannover und eine Prüfung. Diese besteht aus der Anfertigung eines schriftlichen Unterrichtsentwurfs, der Durchführung einer 45-minütigen Unterrichtsstunde und einem Prüfungsgespräch.

Das Schulpraktikum gliedert sich in die Hospitationsphase und die Phase eigenen Unterrichts. Die Hospitationsphase umfasst die ersten beiden Wochen. In dieser Zeit soll kein eigener Unterricht durchgeführt werden. Ab der dritten Woche sollen mindestens 4 Stunden eigener Unterricht im Fach Evangelische Religion, ausnahmsweise auch in anderen Fächern, erteilt werden. Die übrigen Stunden dienen der Hospitation, der Übernahme begrenzter Unterrichtsanteile in weiteren Stunden und der Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen und dem Schulleben. Der Gesamtumfang des Praktikums beträgt mindestens 96 Präsenzstunden, davon mindestens 24 Stunden Hospitation und mindestens 24 Stunden eigener Unterricht

3. Geeignete Ausbildungsstellen

Das Schulpraktikum wird an einer Grundschule, einer Haupt- und Realschule, einer Gesamtschule (bis Klasse 10), einer Oberschule (bis Klasse 10) oder einer Förderschule durchgeführt, an der die Anleitung durch eine Lehrkraft im Fach Evangelische Religion sichergestellt ist. Das Praktikum findet in der Regel im Großraum Hannover statt.

Für die Suche nach einer entsprechenden Praktikumsstelle und die verbindliche Anmeldung mit der Bestätigung durch Schulleitung und Mentor/in ist die/der Studierende selbst verantwortlich. Die im Praktikumsmodul Lehrenden beraten die Studierenden über geeignete Praktikumsstellen.

Die Ausbildungsschule bestätigt das Praktikum auf dem Formblatt der Praktikumsverwaltung, in dem der Name des/der Studierenden, die Bezeichnung der Ausbildungsschule, die fachliche Qualifikation der Anleitung und der Zeitraum des Praktikums auf-

geführt sind. Die Anmeldung bei der Praktikumsstelle wird durch den/die Modulverantwortliche/n genehmigt.

4. Praxisanleitung und -begleitung an den Ausbildungsorten Praxis und Hochschule Hannover

Die Praktikumschule gewährleistet die Anleitung des Praktikanten bzw. der Praktikantin durch eine Lehrkraft mit einer Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion.

Die im Praktikumsmodul (M 20) vorgesehene Praktikumsbegleitung der Praktikanten und Praktikantinnen während des Praktikums erfolgt durch Lehrende der Hochschule Hannover zu den im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Studienzeiten.

In der vierten bis sechsten Woche findet ein Beratungsbesuch durch eine Lehrende/einen Lehrenden der Hochschule Hannover statt.

5. Ordnungsgemäße Ableistung

Das Praktikum ist ordnungsgemäß durchgeführt, wenn

- es vor Antritt durch den Modulverantwortlichen/die Modulverantwortliche genehmigt wurde,
- sich der/die Studierende für das Praktikumsmodul angemeldet hatte,
- die Teilnahmebestätigung an der Vor- und Nachbereitung und der Praktikumsbegleitung sowie
- die Bescheinigung der Ausbildungsstelle über die ordnungsgemäße Absolvierung des Praktikums vorliegt und
- die Prüfung bestanden wurde.

6. Prüfung

Spätestens im Beratungsgespräch - im Verlauf des Beratungsbesuchs - wird mit dem/der prüfenden Lehrenden das Prüfungsthema festgelegt und als Antrag auf die Zulassung zur Modulprüfung auf einem Formblatt im Prüfungsamt angemeldet.

Die Prüfung nimmt ein Ausschuss ab. Der Prüfungsausschuss besteht aus

- 1.) einem Mitglied der Schulleitung,
- 2.) einem/einer Lehrenden der Hochschule Hannover und
- 3.) dem Mentor/der Mentorin mit beratender Stimme.

Die Prüfung findet in der vorletzten oder in der letzten Woche des Praktikums statt. Die Prüfung umfasst:

- 1.) die Anfertigung eines Unterrichtsentwurfs von 10 bis 12 Seiten bzw. 24.000 bis 26.000 Zeichen ohne Anhang,

- 2.) die gehaltene Unterrichtsstunde von 45 Minuten Dauer und
- 3.) das Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer
Der/die Studierende sendet der Schulleitung, dem Mentor oder der Mentorin und dem/der Lehrenden je ein Exemplar des schriftlichen Unterrichtsentwurfs zu. Der Unterrichtsentwurf muss am 4. Tag vor der Prüfung eingegangen sein (Datum des Poststempels).

7. Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote

Die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt gewichtet

Schriftlicher Entwurf	vierfach
Prüfungsstunde	vierfach
Prüfungsgespräch	zweifach

Die Prüfung ist bestanden, sofern die Benotung mindestens ausreichend ist (durchschnittliche Note aus allen Prüfungsteilen).

Für das Nichtbestehen der Prüfung, Rücktritt und Krankheit gilt § 9, für die Bewertung § 10 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Hannover.

Die Prüfung kann im Rahmen des Praktikums einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur im Rahmen eines zweiten Schulpraktikums möglich.

8. Zeugnis / Bescheinigung

Es gilt § 13 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung. Die Bewertung wird im Bachelor-Zeugnis dokumentiert. Auf Grundlage des ordnungsgemäß abgeleisteten Praktikums erteilt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers nach Beendigung des Integrierten Berufspraktikums und Bestehen des religionspädagogischen Kolloquiums die „Kleine Unterrichtsberechtigung“.

9. Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach Beschluss durch den Fakultätsrat und der Genehmigung durch das Dekanat der Fakultät V - Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss des Fakultätsrats vom 18.06.2015

Genehmigung durch das Dekanat am 02.07.2015

Hochschulöffentliche Bekanntmachung am 08.07.2015

Nr. 51 Verfahren bei Kirchenaustritten und -übertritten

H a n n o v e r, den 15. Dezember 2015

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat zu dem Gesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG) vom 4. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 221; Kirchl. Amtsbl. S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zur Durchführung des KiAustrG einen neuen Runderlass vom 15. März 2015 (Nds. MBl. S. 407) herausgegeben. Der bisher geltende Runderlass vom 15. März 2010 (Nds. MBl. S. 462) ist nicht mehr anzuwenden.

Unsere Allgemeine Verfügung vom 27. Januar 1997, Nr. 33 „Verfahren bei Kirchenaustritten und -übertritten“ (Kirchl. Amtsbl. S. 59), ist gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben. Nachstehend geben wir die Bestimmungen des neuen Runderlasses vom 15. März 2015 und dessen Anlagen 1 bis 8 bekannt. Nach der Anlage 8 ist die weitere Anlage 9 mit einem neuen Formular der Landeskirche zur Verwendung bei Übertritten von der Evangelisch-reformierten Kirche und von der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angefügt.

Die folgenden Anmerkungen bitten wir als Hinweise zur Anwendung zu beachten:

Zu Nr. 2.3

Es ist zwischen dem Geschäftsunfähigen, der zwar das 14. Lebensjahr vollendet hat, aber die Volljährigkeit noch nicht erlangt hat, und dem volljährigen Geschäftsunfähigen zu unterscheiden. Es kann demnach die Zuständigkeit des Betreuungsgerichts oder des Familiengerichts gegeben sein.

Zu Nrn. 2.3 und 2.4

Eine bereits erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes, welches noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, insbesondere eine durch Taufe begründete Kirchenmitgliedschaft, darf gemäß § 3 Absatz 2 Satz 6 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (BGBl. III, Gliederungs-nr. 404-9), zuletzt geändert durch Art. 63 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), weder durch einen Vormund noch durch einen Pfleger oder eine Pflegerin geändert werden. Vormund bzw. Pfleger oder Pflegerin sind im Sinne dieses Runderlasses die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, der oder dem das Personensorgerecht zusteht. Die Betreuungs- bzw. Fami-

liengerichte sind in den vorgenannten Fällen nicht berechtigt, eine Genehmigung zu einem Kirchenaustritt oder -übertritt auszusprechen.

Zu Nr. 8.1

Zum Verfahren bei dem Übertritt aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere verweisen wir auf die mit den Nummern 8.1.1 und 8.1.3 genannten Übertrittsvereinbarungen, die auch in der Rechtsammlung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers abgedruckt sind. Für die Abgabe der Erklärung durch bzw. für Minderjährige und für geschäftsunfähige Personen gelten die Bestimmungen der Nummern 2.2 bis 2.5 entsprechend.

Ein Übertritt in die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers ist nur aus den anderen in den vorgenannten Nummern genannten Religionsgemeinschaften möglich. Kirchenmitglieder anderer Religionsgemeinschaften müssen zunächst bei dem zuständigen Standesamt den Kirchenaustritt erklären und sind anschließend in die Landeskirche aufzunehmen. Eine Konfirmation von Kirchenmitgliedern anderer Religionsgemeinschaften bewirkt keinen Wechsel der Kirchenmitgliedschaft im Sinne eines Übertritts.

Zu 8.2

Für die Niederschrift der Übertrittserklärung ist ausschließlich der hier als Anlage 9 angefügte Vordruck der Landeskirche zu verwenden. Erst mit dem Zugang einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift der Übertrittserklärung beim Standesamt wird der Übertritt wirksam. Eine weitere Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung ist der verlassenen Kirchengemeinde zuzusenden. Für die übrigen Mitteilungspflichten gelten die Bestimmungen für die Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Kirche entsprechend.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

**RdErl. d. MI v. 15.03. 2015 – 34.21- 120
204/59 –**

- VORIS 21051

- Im Einvernehmen mit dem MK -

Zur Durchführung des KiAustrG vom 4.7.1973 (Nds. GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird Folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

Das KiAustrG regelt den Austritt aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen – nachfolgend als Religionsgemeinschaften bezeichnet. Des Weiteren regelt dieses Gesetz den Übertritt in eine andere derartige Religionsgemeinschaft.

Die Religionsgemeinschaften oder deren Gliederungen, die in Niedersachsen tätig sind und die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, ergeben sich aus der Anlage 1.

2. Austritt aus Religionsgemeinschaften

- 2.1 Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesamt. Die Erklärung kann mündlich zur Niederschrift der Standesbeamtin oder des Standesbeamten oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Der Austritt kann nur höchstpersönlich erklärt werden; eine Austrittserklärung durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter ist nicht zulässig.
- 2.2 Den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat; die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich.
- 2.3 Für eine geschäftsunfähige Person (§ 104 Nr. 2 BGB) kann die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, der oder dem das Personensorgerecht zusteht, den Austritt erklären. Hierzu bedarf es der Genehmigung des Betreuungs- bzw. des Familiengerichts. Die Genehmigung ist vor Abgabe der Erklärung herbeizuführen.
- 2.4 Für eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter, der oder dem das Personensorgerecht zusteht, den Austritt erklären. Ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes ein Vormund, eine Pflegerin oder ein Pfleger, bedarf sie oder er dazu der Genehmigung des Familiengerichts, die vor Abgabe der Erklärung herbeizuführen ist.
Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, ist auch dessen Einwilligung zum Austritt aus der Religionsgemeinschaft erforderlich. Die Einwilligung, die das Kind nur selbst erteilen kann, ist weder empfangs- noch formbedürftig. Sie muss der Austrittserklärung vorausgehen.

3. Zuständigkeit für die Entgegennahme der Austrittserklärung

Für die Entgegennahme der Erklärung über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist das Standesamt des Bezirks zuständig, in dem die erklärende Person ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des § 8 Abs. 2 NMG), beim Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

4. Austrittserklärung

- 4.1 Die Austrittserklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft, aus der die erklärende Person austreten will, ist nicht erforderlich.
- 4.2 Über die mündliche Austrittserklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen, nachdem die Identität und die Erklärungsberechtigung (Nummer 2.2 bis 2.4) der erschienenen Person geprüft worden sind. Für die Niederschrift ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden.
Die Niederschrift ist der erklärenden Person vorzulesen, von dieser zu genehmigen und eigenhändig zu unterschreiben. In der Niederschrift ist festzustellen, dass dies geschehen ist. Sie ist von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
Bei Erklärenden, die verheiratet oder verpartnert sind oder waren, ist der Tag der Eheschließung oder der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft mit Angabe des Standesamtes und der Registernummer des Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftseintrags aufzunehmen, sofern die erklärende Person eine Mitteilung an das Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag führt, wünscht (Nummer 7.1).
Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die erklärende Person bei der Aufnahme der Niederschrift nach ihrem Taufort befragen. Die Angabe ist freiwillig. Wird die Auskunft erteilt, ist die Angabe ohne Nachprüfung mit Einverständnis der erklärenden Person nur in die für die Religionsgemeinschaft bestimmte Abschrift der Austrittserklärung (Nummer 6) aufzunehmen.
- 4.3 Die schriftliche Austrittserklärung muss öffentlich beglaubigt sein (§ 129 BGB). Geht beim Standesamt eine öffentlich beglaubigte Austrittserklärung ein, so ist hierauf der Eingangstag zu vermerken. Das Standesamt prüft die Vollständigkeit der Austrittserklärung sowie die Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Beglaubigung und veranlasst etwa notwendige Ergänzungen.

4.4 Die mündlich abgegebene Austrittserklärung (Nummer 4.2) wird mit der Unterzeichnung der Niederschrift durch die erklärende Person wirksam. Die öffentlich beglaubigte Austrittserklärung (Nummer 4.3) wird mit Zugang beim Standesamt wirksam, wenn sie den in den Nummern 2 und 4.1 genannten Anforderungen entspricht.

5. Bescheinigung über den Austritt

Über den Austritt aus der Religionsgemeinschaft hat das Standesamt der erklärenden Person eine Bescheinigung zu erteilen. Hierfür ist bei mündlicher Erklärung (Nummer 4.2) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 und bei schriftlicher Erklärung (Nummer 4.3) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 7 zu verwenden. Die Bescheinigung ist von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben und zu siegeln.

6. Unterrichtung der Religionsgemeinschaft

Das Standesamt hat die Religionsgemeinschaft, der die erklärende Person angehört hat, durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Austrittserklärung unverzüglich über den Austritt zu unterrichten; bei mündlicher Erklärung (Nummer 4.2) ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 zu verwenden. Die beglaubigte Abschrift der schriftlichen Austrittserklärung muss den Zugangsvermerk nach Nummer 4.3 enthalten. Die Mitteilung ist grundsätzlich an das für die Hauptwohnung der erklärenden Person zuständige Pfarramt oder die entsprechende Stelle zu richten. Auf Wunsch der Religionsgemeinschaft kann mit dem Standesamt vereinbart werden, dass die Mitteilung an eine andere von der Religionsgemeinschaft benannte Stelle übersandt wird. Die Unterrichtung der Religionsgemeinschaft über die Austrittserklärung ist aktenkundig zu machen.

7. Weitere Aufgaben des Standesamtes

- 7.1 Auf Wunsch der erklärenden Person ist der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft dem Standesamt, das den Geburtseintrag der erklärenden Person führt, mitzuteilen. Sofern die erklärende Person verheiratet oder verpartnert ist oder war, ist auch dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag führt, eine Mitteilung zu übersenden, wenn die erklärende Person dies wünscht.
- 7.2 Der Austritt aus der Religionsgemeinschaft ist der für die Hauptwohnung der ausgetretenen Person zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.
- 7.3 Für die Mitteilungen nach den Nummern 7.1 und 7.2 sind bei mündlicher Erklärung die Vor-

drucke nach den Mustern der Anlagen 5 und 6 zu verwenden; bei schriftlicher Erklärung können Durchschriften der Bescheinigung (Anlage 7) verwendet werden. Die Mitteilungen müssen von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten unterschrieben und gesiegelt sein.

8. Übertritt aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere

- 8.1 Wer aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere übertreten will, kann anstelle des Austritts bei der aufnehmenden Religionsgemeinschaft den Übertritt erklären, wenn die beteiligten Religionsgemeinschaften den Übertritt durch Vereinbarung zugelassen haben. Die Vereinbarung muss der LReg angezeigt und von ihr im Nds. MBL veröffentlicht worden sein. Derzeit bestehen Übertrittsvereinbarungen
 - 8.1.1 zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (Nds. MBL 1978, S. 738),
 - 8.1.2 zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und den Evangelisch-Reformierten Kirchen in Bückeburg und Stadthagen (Nds. MBL 1978, S. 1851),
 - 8.1.3 zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Nds. MBL 1981, S. 269),
 - 8.1.4 zwischen der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen und der Evangelisch-reformierten Kirche – Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland – (Nds. MBL 1991, S. 116) und
 - 8.1.5 zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche -SELK - (Nds. MBL 1999, S. 251).
- 8.2 Die in der Vereinbarung bestimmte Stelle der aufnehmenden Religionsgemeinschaft hat dem nach Nummer 3 zuständigen Standesamt unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung zu übersenden. Mit Zugang beim Standesamt wird der Übertritt wirksam. Der Eingang der Übertrittserklärung ist unter Angabe des Datums auf der Erklärung zu vermerken. Die Übertrittserklärung muss den Erfordernissen der Austrittserklärung entsprechen.
- 8.3 Der Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft hat für die verlassene Religionsgemeinschaft die Wirkung eines Austritts. Sobald die

Übertrittserklärung dem Standesamt zugegangen ist, ist der übertretenden Person eine Bescheinigung über die Wirkung des Kirchenübertritts zu erteilen. Hierfür ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 8 zu verwenden. Die Bescheinigung ist von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben und zu siegeln.

- 8.4 Für die weiteren Angaben nach der Erteilung der Bescheinigung über die Wirkung des Kirchenübertritts gilt Nr. 7 mit der Maßgabe, dass für die Mitteilungen der Vordruck nach Nr. 8.3 zu verwenden ist.
- 8.5 Durch die Vereinbarung, die den Übertritt aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere zulässt, wird das Recht der betroffenen Person, den Austritt aus der Religionsgemeinschaft auch nach den allgemeinen Vorschriften des Kirchnaustrittsgesetzes zu erklären, nicht beeinträchtigt.

9. Muster

Andere Muster dürfen verwendet werden, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der Anlagen 2 bis 8 entsprechen.

10. Aufbewahrung der Aus- und Übertrittserklärungen

Die Aus- und Übertrittserklärungen mit den dazugehörigen Unterlagen sind nach den allgemein geltenden Vorschriften über die Behandlung von Akten aufzubewahren.

Auskünfte, Abschriften oder weitere Bescheinigungen von Aus- oder Übertrittserklärungen dürfen nur der betroffenen Person oder der Religionsgemeinschaft, der diese angehört oder angehört hat, erteilt werden.

11. Kosten

Für das standesamtliche Verfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem NVwKostG erhoben.

- 11.1 Die Gebühr für die Aufnahme der Niederschrift nach Nummer 4.2 einschließlich der erstmaligen Bescheinigung über den Austritt nach Nummer 5 richtet sich nach Tarif-Nr. 47 des Kostentarifs zur AllGO vom 5. 6.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.01.2015 (Nds. GVBl. S. 8).

- 11.2 Die Gebühr für die Erteilung einer Bescheinigung bei schriftlicher Austrittserklärung nach Nummer 5, einer Bescheinigung über die Wirkung des Kirchenübertritts nach Nummer 8.3 oder jeder weiteren Ausfertigung der Bescheinigung über den Aus- oder Übertritt (Nummern 5 und 8.3) richtet sich nach Tarif-Nr. 13.2.1.3 des Kostentarifs zur AllGO. Sie soll die in Tarif-Nr. 47 des Kostentarifs zur AllGO genannte Gebühr nicht überschreiten.

12. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15.03.2015 in Kraft und mit Ablauf des 14.03.2020 außer Kraft.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden

Anlage 1

Verzeichnis der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Niedersachsen, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen

A. Evangelische Landeskirchen

1. Evangelische Landeskirchen in Niedersachsen:
 - 1.1 Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers¹
 - 1.2 Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig¹
 - 1.3 Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg¹
 - 1.4 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe¹
 - 1.5 Evangelisch-reformierte Kirche¹
2. Andere evangelische Landeskirchen mit Kirchengemeinde oder Teilen von Kirchengemeinden in Niedersachsen:
 - 2.1. Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland:

Kirchengemeinden, deren Gebiet sich ganz oder teilweise in das Land Niedersachsen erstreckt:

Jork, St. Pankratius Neuenfelde
 Neu Wulmstorf, St. Pankratius Neuenfelde
 Rosengarten, Erlösergemeinde Vahrendorf
 Seevetal, Kirchengemeinde Sinstorf
 - 2.2. Evangelische Kirche von Westfalen:

Evangelische Kirchengemeinden in Nordrhein-Westfalen, deren Gebiet sich teilweise in das Land Niedersachsen erstreckt:

Börninghausen, Buchholz, Dielingen,

¹ Die dieser Landeskirche angeschlossenen Kirchengemeinden sind ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Hücker-Aschen, Kleinenbremen, Leeden und Ovenstädt

2.3. Bremische Evangelische Kirche:
Beckedorf, Brundorf, Eggstedt, Heilshorn, Lesumstotel, Leuchtenburg, Löhnhorst, Osterhagen-Ihlpohl, Platjenwerbe, Stendorf (einschließlich der Ortsteile Wollah, Habichthorst und Groß-Erve) und Werschenrege, die Ortsteile Bollen und Uphusen der Stadt Achim

3. Konföderation evangelisch-reformierter Kirchen in Niedersachsen:
 - 3.1. Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeburg
 - 3.2. Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen
4. Bund evangelisch-reformierter Kirchen in Deutschland
5. Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen
6. Reformierter Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland
7. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

B. Römisch-katholische Kirche

Diözesen² Hildesheim, Osnabrück und Münster – hier der bischöflich-münstersche Offizialatsbezirk Vechta – sowie die Kirchengemeinde Bad Pyrmont der Erzdiözese Paderborn

C. Alt-katholische Kirche

1. Alt-Katholische Kirchengemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd
2. Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West

D. Evangelische Freikirchen

1. Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen
2. Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine –
3. Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden
4. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland:
 - Friedenskirche Braunschweig
 - Braunschweig-Heidelberg
 - Einbeck
 - Firrel
 - Göttingen
 - Hannover
 - Lüneburg
 - Northeim
 - Oldenburg
 - Remels
 - Schöningen

- Uslar
- Varel

5. Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland
6. Mennonitengemeinden in Emden, Leer-Oldenburg und Norden
7. Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK):

7.1 Kirchenbezirk Niedersachsen-Ost

- Gistenbeck, St. Pauli-Gemeinde
- Hörpel, St. Pauli-Gemeinde
- Klein-Süstedt, Zionsgemeinde
- Lüneburg, St.-Thomas-Gemeinde
- Molzen, Christusgemeinde
- Nateln, St. Jakobi-Gemeinde
- Nestau, St. Jakobi-Gemeinde
- Nettelkamp, Christus-Gemeinde
- Scharnebeck, St. Johannis-Gemeinde
- Sottorf, Pella-Gemeinde
- Stelle, St. Petri-Gemeinde
- Uelzen, Christusgemeinde
- Wriedel, Bethlehems-Gemeinde
-

7.2 Kirchenbezirk Niedersachsen Süd

- Alfeld, Paulus-Gemeinde
- Arpke, Apostelgemeinde
- Braunschweig, Paul-Gerhardt-Gemeinde
- Celle, Christusgemeinde
- Gifhorn, Ev.-Luth. Philippusgemeinde
- Göttingen, Martin-Luther-Gemeinde
- Goslar, Bethlehems-Gemeinde
- Groß-Oesingen, Immanuelsgemeinde
- Hameln, SELK-Gemeinde
- Hannover, St. Petri-Gemeinde
- Hannover, Bethlehems-Gemeinde
- Hildesheim, Zachäusgemeinde
- Lachendorf, Christusgemeinde
- Rabber, Dreieinigkeitsgemeinde
- Rodenberg, Evangelisch-Lutherische St. Johannes-Gemeinde
- Seershausen, Stephanusgemeinde
- Stadthagen, Kreuzgemeinde
- Volkmarshausen, Christus-Gemeinde
- Wittingen, St. Stephansgemeinde
- Wolfsburg, St. Michaelsgemeinde
-

7.3 Kirchenbezirk Niedersachsen West

- Bagband-Hesel, Kreuzgemeinde
- Bleckmar, St. Johannis-Gemeinde
- Brunsbrock, St. Matthäus-Gemeinde
- Farven, Pella-Gemeinde
- Hermannsburg, Evangelisch-Lutherische Große Kreuzgemeinde
- Hermannsburg, Kleine Kreuzgemeinde

² Die den Diözesen zugehörigen Kirchengemeinden sind ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- Oldenburg, St. Trinitatis-Gemeinde
- Rotenburg (Wümme), Immanuel-Gemeinde
- Sittensen, Christus-Gemeinde
- Soltau, Zionsgemeinde
- Sottrum, Zions-Gemeinde
- Stade, Martin-Luther-Gemeinde
- Stellenfelde, St. Matthäus-Gemeinde
- Stubben, St. Johannis-Gemeinde
- Tarmstedt, Salemsgemeinde
- Verden, Zionsgemeinde

7.4 Kirchenbezirk Westfalen

- Osnabrück, Dreieinigkeitsgemeinde³

E. Jüdische Gemeinschaft

1. Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
2. Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen
3. Jüdische Gemeinde Braunschweig
4. Jüdische Gemeinde Hannover
5. Liberale Jüdische Gemeinde Hannover
6. Jüdische Gemeinde Osnabrück

F. Sonstige Religionsgemeinschaften

1. Bund Freireligiöser Gemeinden Deutschlands (BFGD)
2. Christliche Wissenschaft (Christian Science) in Niedersachsen
3. Die Christengemeinschaft:
 - Die Christengemeinschaft in Niedersachsen
 - Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – in Norddeutschland
4. Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten:
 - Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Niedersachsen
 - Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Norddeutscher Verband
5. Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland
6. Russisch Orthodoxe Kirche im Ausland
7. Jehovas Zeugen Deutschland
8. Neuapostolische Kirche in Niedersachsen
9. Humanistischer Verband Niedersachsen

³ Seit dem 04.04.2009 dem Kirchenbezirk Westfalen zugeordnet.

Kirchenaustrittserklärung

Standesamt Ort, Tag.....
(Vor der/dem unterzeichneten Standesbeamtin/Standesbeamten erscheint/erscheinen³)

ausgewiesen durch

Vorname, Familienname
(ggf. abweichender
Geburtsname)

Tag und Ort der Geburt

Wohnort, Wohnung

und erklärt/erklären: Ich/Wir trete/n³) aus der

Religionsgemeinschaft¹) aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das/die nachstehend aufgeführte/n unter unserem/meinem Personensorgerecht stehende/n noch nicht 14 Jahre alte/n Kind(er²)³).

Namen, Tag und

Ort der Geburt

Vermerk über

vorliegende

Einwilligungen und

Genehmigungen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

Tag und Ort der Eheschließung/der

Begründung der

Lebenspartnerschaft

Standesamt

Registernummer

Taufort siehe Anlage 4

Bearbeitungsvermerke

- Bescheinigung erteilt
Mitteilung an/zum³)
- Religionsgemeinschaft
- Meldebehörde
- Standesamt

Ort

Datum

¹) Verzeichnis der Religionsgemeinschaften siehe Anlage 1 des RdErl. des MI vom 15. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 407) in der jeweils geltenden Fassung.

²) Bei Erstreckung auf Kinder zwischen 12 und 14 Jahren ist die Einwilligung des Kindes erforderlich.

³) Nicht Zutreffendes streichen.

Anlage 3

Beglaubigte Abschrift

Kirchenaustrittserklärung

Standesamt Ort, Tag.....
(Vor der/dem unterzeichneten Standesbeamtin/Standesbeamten erscheint/erscheinen³)

ausgewiesen durch

Vorname, Familienname
(ggf. abweichender
Geburtsname)

Tag und Ort der Geburt

Wohnort, Wohnung

und erklärt/erklären: Ich/Wir trete/n³) aus der

Religionsgemeinschaft¹) aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das/die nachstehend aufgeführte/n unter unserem/meinem Personensorgerecht stehende/n noch nicht 14 Jahre alte/n Kind/er²)³).

Namen, Tag und

Ort der Geburt

Vermerk über

vorliegende

Einwilligungen und

Genehmigungen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

Bescheinigung über den Kirchenaustritt

Mit dieser Erklärung ist der Kirchenaustritt wirksam geworden.
Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt

Ort

Datum

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte³)

(Siegel)

¹) Verzeichnis der Religionsgemeinschaften siehe Anlage 1 des RdErl. des MI vom 15. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 407) in der jeweils geltenden Fassung.

²) Bei Erstreckung auf Kinder zwischen 12 und 14 Jahren ist die Einwilligung des Kindes erforderlich.

³) Nicht Zutreffendes streichen.

Beglaubigte Abschrift

Kirchenaustrittserklärung

Standesamt Ort, Tag.....
(Vor der/dem unterzeichneten Standesbeamtin/Standesbeamten erscheint/erscheinen³)

ausgewiesen durch

Vorname, Familienname
(ggf. abweichender
Geburtsname)

Tag und Ort der Geburt

Wohnort, Wohnung

und erklärt/erklären: Ich/Wir trete/n³) aus der

Religionsgemeinschaft¹) aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das/die nachstehend aufgeführte/n unter unserem/meinem Personensorgerecht stehende/n noch nicht 14 Jahre alte/n Kind(er²)³).

Namen, Tag und

Ort der Geburt

Vermerk über

vorliegende

Einwilligungen und

Genehmigungen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

Taufort
(Freiwillige Angabe. Nur zur Übermittlung an die Kirchengemeinde/Religionsgemeinschaft³) bestimmt)

Mitteilung

Grundlage für die Mitteilung ist das Verfahren über den Kirchenaustritt

┌ Kirchengemeinde/
Religionsgemeinschaft³)

Ort

Datum

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte³)

└
(Siegel)

¹) Verzeichnis der Religionsgemeinschaften siehe Anlage 1 des RdErl. des MI vom 15. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 407) in der jeweils geltenden Fassung.
²) Bei Erstreckung auf Kinder zwischen 12 und 14 Jahren ist die Einwilligung des Kindes erforderlich.
³) Nicht Zutreffendes streichen.

Abschrift

Kirchenaustrittserklärung

Standesamt Ort, Tag.....
(Vor der/dem unterzeichneten Standesbeamtin/Standesbeamten erscheint/erscheinen³)

ausgewiesen durch

Vorname, Familienname
(ggf. abweichender
Geburtsname)

Tag und Ort der Geburt

Wohnort, Wohnung

und erklärt/erklären: Ich/Wir trete/n³) aus der

Religionsgemeinschaft¹) aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das/die nachstehend aufgeführte/n unter unserem/meinem Personensorgerecht stehende/n noch nicht 14 Jahre alte/n Kind/er²)³).

Namen, Tag und

Ort der Geburt

Vermerk über

vorliegende

Einwilligungen und

Genehmigungen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

Tag und Ort der
Eheschließung/der

Begründung der
Lebenspartnerschaft

Standesamt

Registernummer

Mitteilung

Grundlage für die Mitteilung ist das Verfahren über den Kirchenaustritt

Standesamt _____ |

Ort

Datum

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte³)

_____ | (Siegel)

¹) Verzeichnis der Religionsgemeinschaften siehe Anlage 1 des RdErl. des MI vom 15. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 407) in der jeweils geltenden Fassung.

²) Bei Erstreckung auf Kinder zwischen 12 und 14 Jahren ist die Einwilligung des Kindes erforderlich.

³) Nicht Zutreffendes streichen.

Standesamt Ort, Tag.....

Bescheinigung über die Wirkung eines Kirchenübertritts

Vorname, Familienname
(ggf. abweichender
Geburtsname)

Tag und Ort der Geburt

Wohnort, Wohnung

wird bescheinigt, dass ihr/sein*) am..... erfolgter Kirchenübertritt
die Wirkung eines Austritts aus der

Religionsgemeinschaft

hat (§ 5 Abs. 4 Satz 2 des Kirchenaustrittsgesetzes vom 4. Juli 1973, Nds. GVBl. S. 221, zuletzt geändert
durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014, Nds. GVBl. S. 436).

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

(Siegel)

*) Nicht Zutreffendes streichen.

Anlage 9

Erklärung über den Übertritt
(gemäß § 5 Abs. 1 KiAustrG)

Evang.-luth. ¹⁾
Evang.-ref. ¹⁾
Selbst. Evang.-Luth. ¹⁾
Gemeinde/Kirchengemeinde

Ort, Tag.....

(Vor der/dem unterzeichneten Pastorin/Pastor/Kirchenrat/Presbyterium erscheint/erscheinen²⁾)

Vorname, Familienname
(ggf. abweichender
Geburtsname)

Tag und Ort der Geburt

Wohnort, Wohnung

und erklärt/erklären: Ich/Wir trete/n²⁾ von der

bisherige
Religionsgemeinschaft ¹⁾

- Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
- Evangelisch-reformierten Kirche
- Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

über in die

aufnehmende
Religionsgemeinschaft ¹⁾

- Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
- Evangelisch-reformierte Kirche
- Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

Diese Erklärung erstreckt sich auf das/die nachstehend aufgeführte/n unter meinem/unserem Personensorgerecht stehende/n noch nicht 14 Jahre alte/n Kind/er ²⁾ ³⁾.

Namen, Tag und

Ort der Geburt

Vermerk über vorliegende

Einwilligungen und

Genehmigungen

Ich/Wir bitte/n ²⁾ die zuständige Meldebehörde über den Übertritt zu unterrichten. Das zuständige Standesamt bitten wir um die Eintragung der Religionszugehörigkeit in das Geburtenregister/Eheregister/ Register über die Begründung der Lebenspartnerschaft ²⁾.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Siegel

Pastorin/Pastor/Kirchenrat/Presbyterium

Tag und Ort
der Eheschließung/
Begründung der
Lebenspartnerschaft ²⁾

Standesamt

Registernummer

Bearbeitungsvermerke
Ausfertigung für ¹⁾

- Standesamt ⁴⁾ Meldebehörde Kirchenkreisamt
- Evang.-luth. Evang.-ref. Selbst. Evang.-Luth. Gemeinde/Kirchengemeinde

Ort, Datum

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.

²⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

³⁾ Bei Erstreckung auf Kinder zwischen 12 und 14 Jahren ist die Einwilligung des Kindes erforderlich.

⁴⁾ Die aufnehmende Kirche hat dem für die Hauptwohnung zuständigen Standesamt unverzüglich eine Ausfertigung zu übersenden (§ 5 Abs. 3 KiAustrG).

Nr. 52 Änderung und Neufassung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Evangelisches Bildungszentrum Bad Bederkesa

Urkunde

Auf Antrag des Vorstandes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreisverband Evangelisches Bildungszentrum Bad Bederkesa wird in „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband im Sprengel Stade“ umbenannt.

§ 2

Die geänderte Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

H a n n o v e r, den 14. Oktober 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes im Sprengel Stade

Die Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bremerhaven, Bremervörde-Zeven, Buxtehude, Cuxhaven- Hadeln, Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg/Wümme, Stade, Verden und Wesermünde

schließen sich zusammen, um gemeinsam Aufgaben im Sprengel Stade zu übernehmen, zurzeit die Trägerschaft des Evangelischen Bildungszentrums Bad Bederkesa und der Telefonseelsorge Elbe-Weser. Zu diesem Zweck bilden die Kirchenkreise zugleich auch im Namen der möglichen zukünftigen Rechtsnachfolger im Sprengel Stade einen Kirchenkreisverband. Das Evangelische Bildungszentrum ist eine öffentliche Einrichtung der freien Erwach-

senenbildung und gemäß Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung in Niedersachsen (NEBG) als förderungsberechtigt anerkannt. Bildung an Heimvolkshochschulen erfolgt in einem Internats- und Wirtschaftsbetrieb, der fester Bestandteil ihrer besonderen Arbeitsweise ist. Ihr hauptberufliches pädagogisches Personal ist bei der Durchführung der Bildungsmaßnahme unmittelbar pädagogisch tätig. Der Seminarbetrieb und die Unterbringung der Teilnehmer/innen in einem Internatsbetrieb stellen eine wirtschaftliche Einheit dar und sind als besonderes Merkmal einer Heimvolkshochschule zu einer einheitlichen Bildungsvoraussetzung zusammengefasst. Lernen und gemeinsames Leben und Erleben sind Ziele dieser Einrichtung.

Die Telefonseelsorge Elbe-Weser ist eine gemeinnützige kirchliche Einrichtung.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband im Sprengel Stade“ und hat seinen Sitz in Stade. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Verbandsmitglieder sind die in § 1 aufgeführten evangelisch-lutherischen Kirchenkreise im Sprengel Stade.
- (3) Schließen sich einzelne Kirchenkreise zusammen, die bereits Mitglied des Verbandes sind, wird der neu gebildete Kirchenkreis mit Wirksamwerden des Zusammenschlusses Verbandsmitglied.

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind der Vorstand sowie die Geschäftsführenden Ausschüsse für das Evangelische Bildungszentrum Bad Bederkesa und die Telefonseelsorge Elbe-Weser.

§ 4

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:
 - 1.1. der/die Landessuperintendent/in für den Sprengel Stade,
 - 1.2. je ein von den Kirchenkreistagen der Kirchenkreise des Sprengels Stade aus ihrer Mitte zu wählendes Mitglied,
 - 1.3. vier weitere von den vorstehend genannten Mitgliedern zu berufende Mitglieder. Die zu berufenden Mitglieder müssen die

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand im Bereich des Kirchenkreisverbandes erfüllen.

- (2) Die Amtszeit des Vorstands entspricht der Amtszeit der Kirchenkreistage der Verbandsmitglieder. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Leiter/die Leiterin des Evangelischen Bildungszentrums, der Leiter/die Leiterin der Telefonseelsorge Elbe-Weser und der Leiter/die Leiterin des Kirchenamtes, dem die Verwaltung übertragen ist, nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Vorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (5) Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen und wird durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen und geleitet. Der/die Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands dies beantragen.
- (6) Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zwei Wochen im Voraus zu erfolgen.
- (7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen sind.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 5

Aufgaben des Vorstands

- (1) Aufgabe des Vorstands ist die Förderung, Beratung und Begleitung der gesamten inhaltlichen Arbeit im Evangelischen Bildungszentrum und der Telefonseelsorge Elbe-Weser.
- (2) Der Vorstand wählt die Geschäftsführenden Ausschüsse aus seiner Mitte.
- (3) Der Vorstand stellt die Planungen, insbesondere das Programm für das Evangelische Bil-

dungszentrum sowie die Rahmenbedingungen für die Telefonseelsorge Elbe-Weser auf.

- (4) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan für das Evangelische Bildungszentrum und die Telefonseelsorge fest und legt die Jahresrechnung.
- (5) Der Vorstand beruft den Leiter/die Leiterin des Evangelischen Bildungszentrums und den Leiter/die Leiterin der Telefonseelsorge Elbe-Weser ein.
- (6) Der Vorstand beruft den pädagogischen Beirat für das Evangelische Bildungszentrum.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für Änderungen dieser Satzung.

§ 6

Geschäftsführender Ausschuss für das Evangelische Bildungszentrum Bad Bederkesa

- (1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:
 - 1.1. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstands und, wenn dieses nicht der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin des Sprengels Stade ist, der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin des Sprengels Stade.
 - 1.2. Fünf weitere Mitglieder aus dem Vorstand, die von diesem gewählt werden.
- (2) Der Leiter/die Leiterin des Evangelischen Bildungszentrums und der Leiter/die Leiterin des Kirchenamtes, dem die Verwaltung übertragen ist, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss ist jeweils nach Neubildung des Vorstands neu zu bilden.

§ 7

Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses Evangelisches Bildungszentrum

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss Evangelisches Bildungszentrum Bad Bederkesa führt die laufenden Geschäfte des Evangelischen Bildungszentrums.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für die Besetzung der Stelle/n für pädagogische Mitarbeiter/innen, der Hauswirtschaftsleitung, Wirtschafterin, des Hausmeisters und des übrigen Personals. Bis auf die Besetzung der Stellen für die pädagogischen Mitarbeiter/innen kann diese Aufgabe dem Leiter/der Leiterin des Evangelischen Bildungszentrums durch

Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses übertragen werden.

- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss setzt die Tagessätze für das Evangelische Bildungszentrum fest.

§ 8

Geschäftsführender Ausschuss für die Telefonseelsorge Elbe-Weser

- (1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:
 - 1.1. Der Vorsitzende/die Vorsitzende . Der Vorsitzende/die Vorsitzende wird aus dem Vorstand gewählt und muss Theologe/Theologin sein.
 - 1.2. Vier weitere Personen davon zwei aus dem Vorstand. Die weiteren Personen werden vom Vorstand berufen.
- (2) Der Leiter/die Leiterin der Telefonseelsorge Elbe-Weser und der Leiter/die Leiterin des Kirchenamtes, dem die Verwaltung übertragen ist, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss ist jeweils nach Neubildung des Vorstands neu zu bilden.
- (5) Der Geschäftsführende Ausschuss beruft Mitglieder mit beratender Stimme.

§ 9

Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses Telefonseelsorge Elbe-Weser

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss Telefonseelsorge Elbe-Weser führt die laufenden Geschäfte der Telefonseelsorge Elbe-Weser.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für die Besetzung der Stellen der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden. Bis auf die Besetzung der Stellen für die pädagogischen Mitarbeiter/innen kann diese Aufgabe dem Leiter/der Leiterin der Telefonseelsorge durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses übertragen werden.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss bereitet den Haushaltsplan und den Jahresabschluss vor und empfiehlt dem Vorstand die Beschlussfassung.

§ 10

Einberufung der Geschäftsführenden Ausschüsse

- (1) Die Geschäftsführenden Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen und werden jeweils von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von einer Woche im Voraus.
- (3) Die Geschäftsführenden Ausschüsse sind jeweils bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu demselben Gegenstand der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11

Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Vorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (2) Erklärungen des Vorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 12 Rechnungsführung

- (1) Der Vorstand bestimmt die rechnungsführende Stelle.
- (2) Die Prüfung der Rechnungsführung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) Für Änderungen der Satzungsbestimmungen bedarf es der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder.
- (3) Das Landeskirchenamt kann die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen ändern.
- (4) Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (5) Im Falle der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchenkreise wird die Satzung hinsichtlich § 1 von Amts wegen berichtet.

§ 14 Ausscheiden

- (1) Ein Kirchenkreis kann aus dem Kirchenkreisverband wieder austreten. Hierzu bedarf es einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach § 81 Absatz 1 Satz 1 Kirchenkreisordnung (KKO).
- (2) Der Beschluss des Kirchenkreises über den Austritt ist dem Kirchenkreisverband spätestens ein Jahr vor Ende des jeweiligen Planungszeitraumes schriftlich bekannt zu geben. Der Austritt wird mit Ablauf des Planungszeitraumes wirksam.
- (3) Bei Ausscheiden eines Kirchenkreises bestehen keine Ansprüche auf Ausgleichszahlungen.

§ 15 Deckung des Aufwandes und Auflösung des Verbandes

Für den Planungszeitraum 2013-2016 geschieht die Finanzierung nach den anliegenden Berechnungen (Sprengelpaket). Für künftige Haushaltsjahre werden sich die Verbandsmitglieder auf ein neues Sprengelpaket einigen.

Bei der Auflösung bestimmt der Vorstand mit der Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder, wer die

Einrichtungen jeweils übernimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, fallen die Einrichtung an die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers. Zweckbestimmte Vermögenswerte sind den Einrichtungen zuzuordnen.

§ 16 Verweisung

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über Kirchenkreisverbände (§§ 80 bis 91 KKO) in der jeweils gültigen Fassung ergänzend heranzuziehen.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverband Evangelisches Bildungszentrum Bad Bederkesa, genehmigt am 18. März 2009, außer Kraft.

S t a d e, den 4. März 2015
Der Verbandsvorstand
(Vorsitzender) (L.S.) (Mitglied)

Die geänderte Satzung genehmigen wir gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenkreisordnung kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 14. Oktober 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 53 Änderung und Neufassung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gemeindeverbandes Söhlde (Amtsbereich Elze des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld)

H a n n o v e r, den 10. November 2015

Nachstehend veröffentlichen wir die vom Verbandsvorstand beschlossene geänderte Satzung des Evangelisch-lutherischen Gemeindeverbandes Söhlde mit unserem Genehmigungsvermerk.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Gemeindeverbandes Söhlde

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bettrum, Feldbergen, Himstedt, Hoheneggelsen (mit den Kapellengemeinden Mölme und Steinbrück), Nettlingen und Söhlde, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband (Gemeindeverband).
- (2) Der Name des Gemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Gemeindeverband Söhlde“. Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Söhlde.

§ 2

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Gemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Gemeinde-, Kinder-, Jugend- und Altenarbeit,
 - b) Konzepte und Formen der Gemeindegemeinschaft (z. B. Konfirmandenunterricht),
 - c) die Seelsorge,
 - d) gemeinsame Veranstaltungen,
 - e) die Beratung und Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten,
 - f) soweit wie möglich die Organisation der Vertretung der Mitglieder der Pfarrämter bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung,
 - g) die Koordination und Zuordnung der pfarramtlichen Versorgung der Gemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus mit Amtshandlungen und Gottesdiensten sowie Verteilung von Aufgabenschwerpunkten,
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) die gemeinsame Visitation der Kirchengemeinden des Verbandes,
 - j) die Pfarrstellenbesetzung,
 - k) die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen nach dieser Satzung.

- (2) Dem Gemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Gemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.

- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Gemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus 16 Mitgliedern und zwar
 - a) je Pfarramt einem geistlichen Mitglied. Sind Pastorenehepaare in einem Pfarramt tätig, ist entsprechend § 55 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz zu verfahren;
 - b) für jede Kirchengemeinde zwei nichtgeistlichen Mitgliedern und für jede Kapellengemeinde einem nichtgeistlichen Mitglied der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden, welche aus der Mitte des jeweiligen Kirchenvorstandes zu wählen sind.
- (2) Für jedes nichtgeistliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu bestimmen, das im Falle der Verhinderung an dessen Stelle tritt.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindeverbandes, des Kirchenkreises oder einer der dem Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können ohne Stimmrecht weitere fachkundige Personen beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Gemeindeverbandes im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstanweisungen,
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Gemeindeverbandes einschl. Stellenplan,
 - c) Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen (§ 5),
 - d) Mitbestimmung bei der Entscheidung über die Einstellung eines/einer vom Kirchenkreis angestellten und für die Region zuständigen Diakons/Diakonin (§ 6),
 - e) Wahrnehmung von Befugnissen der beteiligten Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht (§ 7),
 - f) Abgabe von Stellungnahmen der Region gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Stellenplanung,
 - g) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Gemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner bzw. ihrer

Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Gemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Gemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (4) Die Bildung von Fachausschüssen, z. B. im Bau-, Friedhofs- und Kindergartenwesen ist möglich.
- (5) Für Bereiche der Gemeindearbeit, z. B. Gottesdienste, Jugend-, Konfirmanden-, Frauen- und Männerarbeit ist zu prüfen, ob gemeindeübergreifende Angebote geschaffen werden.

§ 5

Pfarrstellenbesetzung

Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden im Gemeindeverband nehmen die Aufgaben, Regelungen und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr. Der Verbandsvorstand ist von dem Kirchenvorstand/den Kirchenvorständen der Kirchengemeinde/n, in deren Pfarrbezirk eine Pfarrstelle neu besetzt werden soll, bei der Pfarrstellenbesetzung zu beteiligen. Beide Gremien müssen sich auf einen Bewerber oder eine Bewerberin einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Einigung, entscheidet der Kirchenvorstand/die Kirchenvorstände. Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Ernennung, haben sowohl der Verbandsvorstand als auch der Kirchenvorstand/die Kirchenvorstände das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

§ 6

Mitarbeiterstellen des Gemeindeverbandes und Stellenbesetzungen

- (1) Sämtliche Mitarbeiterstellen werden auf der Ebene des Gemeindeverbandes errichtet. Gleichzeitig sind entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden aufzuheben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verbandsvorstand eine Anstellung auf der Ebene der Kirchengemeinde zulassen.
- (2) Die Finanzierung der Mitarbeiterstellen oder -stellenanteile muss sichergestellt sein.
- (3) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.
- (4) Die Besetzung der Stelle eines Diakons oder einer Diakonin im Bereich des Gemeindeverbandes oder einer seiner Kirchengemeinden bedarf unbeschadet der Anstellungsträgerschaft einer kirchlichen Körperschaft im Kirchenkreis der Zustimmung des Verbandsvorstandes. Wird die Zustimmung des Verbandsvorstandes nicht erteilt, ist die Stellenausschreibung zu wiederholen.

§ 7

Visitation

- (1) Die Kirchengemeinden im Gemeindeverband werden gemeinsam visitiert. Zu diesem Zweck werden sie dem Superintendenten ein gemeinsames verbindliches Arbeitskonzept für den Gemeindeverband vorlegen.
- (2) Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden im Gemeindeverband die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den für das Visitationsrecht geltenden Bestimmungen wahr.
- (3) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden sind über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten. Sie haben das Recht, an der Visitationssitzung des Verbandsvorstandes teilzunehmen.
- (4) Bis zur Erarbeitung eines gemeinsamen Arbeitskonzeptes nach den Absätzen 1 bis 3 besteht auch die Möglichkeit, dass jeweils nur die Kirchengemeinden, die unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden sind oder deren Pfarramt durch den gleichen Pastor oder Pastorin pfarramtlich versehen wird, gemeinsam visitiert werden. Die Visitationssitzung erfolgt

in gemeinsamer Sitzung der Kirchenvorstände der betreffenden Kirchengemeinden und des Verbandsvorstandes. In gleicher Weise ist bei einem abschließenden Gespräch des Visitators nach Vorlage des Visitationsberichtes zu verfahren.

§ 8

Pfarrbezirke und Aufgabenverteilung

- (1) Im Gemeindeverband werden folgende Pfarrbezirke gebildet:
Pfarrbezirk Söhlde: Kirchengemeinden Himstedt, Nettlingen und Söhlde mit Pfarramtssitz in Söhlde,
Pfarrbezirk Hoheneggelsen: Kirchengemeinden Bettrum, Feldbergen und Hoheneggelsen mit den Kapellengemeinden Mölme und Steinbrück mit Pfarramtssitz in Hoheneggelsen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist nach Anhörung der betroffenen Pfarrämter und Kirchenvorstände berechtigt
 - a) zur Veränderung, Aufhebung oder Neuordnung von Pfarramtsbezirken, soweit notwendig unter gleichzeitiger Veränderung der Rechte und Pflichten von Pfarramt und Kirchenvorstand entsprechend den neuen Zuständigkeiten. Die Pfarramtsbezirke sollen gemessen an der Zahl der Gemeindeglieder, dem Umfang und arbeitsmäßig möglichst gleich groß gebildet werden;
 - b) zur Schaffung von verbindlichen Regelungen über die Aufgabenverteilung für Pastoren und Pastorinnen;
 - c) Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin zu treffen. Dabei kann in Vakanzfällen durch den Superintendenten oder die Superintendentin von der Ernennung eines Hauptvertreters abgesehen werden, wenn eine wechselseitige Vertretung der Pastoren und Pastorinnen im Gemeindeverband sichergestellt ist. Der Einsatz von anderen Personen mit Aufgaben eines Nebenvertreters durch den Superintendenten oder die Superintendentin im Benehmen mit dem Verbandsvorstand sowie eine entsprechende Regelung der vorübergehenden Vertretung bleiben unberührt;
 - d) einzelne übergreifende Aufgabengebiete (z. B. Jugend-, Konfirmanden- oder Seniorenarbeit) den einzelnen Pastoren und Pastorinnen, Diakonen und Diakoninnen und sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Gemeindeverband zuzuweisen.

Um die Zusammengehörigkeit der Pfarrbezirke zu stärken, tagen alle zwei Monate die Kirchenvorstände eines Pfarrbezirks gemeinsam.

- (3) Eine eventuell erforderliche Beteiligung anderer kirchlicher Organe bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9

Zusammenarbeit

- (1) Die Pastoren und Pastorinnen, die gemäß § 19 der Kirchengemeindeordnung in den Kirchengemeinden des Gemeindeverbandes das Pfarramt verwalten, und die dort tätigen Diakone und Diakoninnen arbeiten im Gemeindeverband zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Pastor oder eine geschäftsführende Pastorin. Mindestens einmal im Monat hat eine gemeinsame Dienstbesprechung stattzufinden.
- (2) Die Pastoren und Pastorinnen sind Mitglied im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, der sie nach Einteilung der Pfarrbezirke zugeordnet sind. Sie wählen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Pastor oder eine geschäftsführende Pastorin. Jeder Kirchenvorstand kann einen Pastor oder eine Pastorin, einen Diakon oder eine Diakonin oder einen sonstigen Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin, der oder die im Gemeindeverband gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnimmt, zu seiner Sitzung einladen.
- (3) Die Pastoren und Pastorinnen geben dem Verbandsvorstand und den Kirchenvorständen der dem Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden einen Jahresbericht. Auf dieser Grundlage wird die Vorausplanung der Arbeit für das nächste Jahr beraten. Dieses geschieht möglichst im Rahmen der jährlichen Klausur. Zur wechselseitigen Information soll einmal im Jahr eine Kirchenvorstandsklausur der im Gemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden stattfinden.

§ 10

Haushalt und Finanzierung

- (1) Der Gemeindeverband bildet einen gemeinsamen Zuweisungsbereich gemäß § 3 Absatz 1 Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- (2) Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

wird eine gemeinsame Rechnung für die Kirchengemeinden und den Kirchengemeindeverband geführt. Der gemeinsame Haushaltsplan wird vom Verbandsvorstand festgestellt.

Die von den Kirchengemeinden eingebrachten zweckbestimmten Rücklagen sowie zweckgebundene Einnahmen werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet.

§ 11

Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt des Kirchenkreisverbandes Hildesheimer Land-Alfeld nimmt für den Gemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 12

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5 und 10 bedarf es jedoch der Zustimmung der Mitglieder des Gemeindeverbandes.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 14

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlossen wird. Über die Aufhebung des Gemeindeverbandes entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Kirchengemeinden, sofern der Verbandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen in Höhe der im Jahr der Auflösung am 30. Juni festgestellten Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden an die jeweilige Kirchengemeinde.
- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach

zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. Über ihre Ausgliederung aus dem Gemeindeverband entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 15 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes der Ev.-luth. Kirchengemeinden Bettrum, Nettlingen, Hoheneggelsen, Feldbergen, Himstedt, Söhlde vom 1. Juli 2004 außer Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Söhlde, den 9. September 2015
Der Vorstandsvorsitzende
(Vorsitzender) (L. S.) (Mitglied)

Die geänderte Satzung genehmigen wir gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 10. November 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 54 Ausgliederung der Evangelisch-lutherischen Martins-Kirchengemeinde Hellern aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück)

Urkunde

Gemäß § 113 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 101 Absatz 1 Satz 1 und 104 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Martins-Kirchengemeinde Hellern in Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) wird aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück ausgegliedert.
- (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

In § 2 der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück vom 8. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. 1986 S. 126, ber. S. 154), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 4. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 178), werden die Wörter „die Ev.-luth. Martins-Kirchengemeinde in Osnabrück,“ gestrichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

H a n n o v e r, den 20. November 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 55 Eingliederung der Kirchengemeinde Sittensen in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Bremervörde-Zeven

Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Dionysius-Kirchengemeinde Sittensen in Sittensen (Kirchenkreis Bremervörde-Zeven) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Bremervörde-Zeven eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

H a n n o v e r, den 10. November 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Bremervörde-Zeven

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Vorstandsvorsitzenden am 3. Juni 2015 beschlossene Satzungsänderung:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „St.-Viti-Kirchengemeinde Zeven“ die Wörter „- Evangelisch-lutherische St.-Dionysius-Kirchengemeinde Sittensen“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „St.-Viti-Kirchengemeinde Zeven“ die Wörter „- Evangelische Kindertagesstätte Himmelszelt der Evangelisch-lutherischen St.-Dionysius-Kirchengemeinde Sittensen“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 7 wird das Wort „viermal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
4. Dem § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„Der Vorstandsvorsitzende errichtet einen Geschäftsführenden Ausschuss. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende sind Mitglieder. Ein weiteres Mitglied wird aus der Mitte des Vorstandsvorsitzenden gewählt. Die pädagogische und die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teil. Der Geschäftsführende Ausschuss wird mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, insbesondere der laufenden Verwaltung, beauftragt. Der Vorstandsvorsitzende kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.“

H a n n o v e r, den 10. November 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 56 Eingliederung der Kirchengemeinde Hittfeld in den Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld

Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hittfeld in Hittfeld (Kirchenkreis

Hittfeld) wird in den Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

H a n n o v e r, den 12. Oktober 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Vorstandsvorsitzenden am 25. September 2014 beschlossene Satzungsänderung:

1. In § 1 Absatz 1 werden folgende Wörter angefügt:
„- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hittfeld“
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Evangelischer Kindergarten Tostedt“ werden durch die Wörter „Evangelisch-lutherischer Johanneskindergarten ‚Im Stocken‘“ ersetzt.
 - b) Es wird folgende Angabe angefügt:
 - „Evangelische Johannes-KiTa ‚Breslauer Straße“, Breslauer Straße 2, 21255 Tostedt
 - Evangelische Kindertagesstätte „Apfelgarten“, Im Apfelgarten 58, 21629 Neu Wulmstorf
 - Evangelischer Kindergarten Hittfeld, Schillerplatz 4, 21217 Seevetal“

H a n n o v e r, den 12. Oktober 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 57 Eingliederung der Kirchengemeinde Lengede in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Peiner Land (Kirchenkreis Peine)

Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lengede in Lengede (Kirchenkreis Peine) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Peiner Land eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

H a n n o v e r, den 9. Oktober 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Peiner Land

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 22. Juni 2015 beschlossene Satzungsänderung:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor den Wörtern „- Kirchengemeinde Mehrum“ werden die Wörter „- Kirchengemeinde Lengede, Konsumstraße 17a, 38268 Lengede“ eingefügt.
 - b) Das Wort „Lahstedt“ wird jeweils durch das Wort „Ilsede“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor den Wörtern „- Ev. Kindertagesstätte Equord“ werden die Wörter „- Ev. Kindergarten Klein Lafferde, Peiner Straße 19, 38268 Lengede - Ev. Kindergarten Arche Noah Lengede,

Bäckerstraße 11, 38268 Lengede“ eingefügt.

- b) Das Wort „Lahstedt“ wird jeweils durch das Wort „Ilsede“ ersetzt.

H a n n o v e r, den 9. Oktober 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 58 Eingliederung der Kirchengemeinden Friedland, Groß Schneen und Reiffenhausen in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Südliches Leinetal und Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Region Friedland (Kirchenkreis Göttingen)

Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir nach Anhörung der Beteiligten Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Friedland in Friedland, die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Groß Schneen in Friedland und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Reiffenhausen in Friedland werden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Südliches Leinetal eingegliedert.

§ 2

Der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Region Friedland wird aufgehoben. Rechtsnachfolger ist der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Südliches Leinetal.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

H a n n o v e r, den 12. Oktober 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Kindertagesstättenverbandes Südliches Leinetal

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 11. Mai 2015 beschlossene Änderung der Satzung vom 4. Mai 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 123), geändert am 21. Oktober 2013 (Kirchl. Amtsbl. 2014 S. 17):

1. In § 1 Absatz 1 wird nach dem Wort „Settmarshausen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Sieboldshausen-Volkerode,“ die Wörter „Friedland, Groß Schnees und Reiffenhausen,“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Rosdorf-Sieboldshausen“ folgende Angabe angefügt:
 - „Evangelische Kindertagesstätte Friedland, Witzenhäuser Straße 7, 37133 Friedland
 - Evangelische Kindertagesstätte Groß Schnees, Bönneker Straße 4, 37133 Friedland-Groß Schnees
 - Evangelische Kindertagesstätte Reiffenhausen, Kirchstraße 13, 37133 Friedland-Reiffenhausen“.

H a n n o v e r, den 12. Oktober 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 59 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Groß Munzel und Landringhausen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Groß Munzel in Barsinghausen und die Evangelisch-lutherische St.-Severin-Kirchengemeinde Landringhausen in Barsinghausen (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen“ in Barsinghausen

zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Groß Munzel (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Groß Munzel (Kirche)“ bezeichnet, gehen das folgende Grundstück und die folgende Salzabbaugerechtigkeit auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen in Barsinghausen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Munzel	1280	Groß Munzel	5	28	0,0496

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Groß Munzel (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Groß Munzel“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen in Barsinghausen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Landringhausen	602	Landringhausen	7	73/1	0,3815

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Groß Munzel (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Groß Munzel (Küsterei)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen in Barsinghausen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Munzel	1093	Groß Munzel	4	146	1,5405
Groß Munzel	1093	Groß Munzel	7	20/2	0,8917

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Groß Munzel (Dotation Pfarre), im Grundbuch

als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Gr. Munzel (Pfarre)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen in Barsinghausen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Munzel	1094	Groß Munzel	2	7	4,1674
Groß Munzel	1094	Groß Munzel	2	50/1	7,0944
Groß Munzel	1094	Groß Munzel	5	27/5	0,1169
Groß Munzel	1094	Groß Munzel	4	111/1	11,6766
Groß Munzel	1094	Groß Munzel	8	7	1,0439
Groß Munzel	1094	Groß Munzel	4	70/2	0,7829
Groß Munzel	1094	Groß Munzel	9	15/9	2,3702
Groß Munzel	1094	Groß Munzel	4	53/1	0,5704
Groß Munzel	1094	Groß Munzel	4	53/2	0,1975
Groß Munzel	1094	Groß Munzel	4	147	0,7791

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Groß Munzel (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Groß Munzel (Pfarre)“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen in Barsinghausen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Landringhausen	616	Landringhausen	7	73/2	0,5455

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Groß Munzel (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Pfarre), Groß-Munzel“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen in Barsinghausen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Otersen	404	Otersen	1	47/2	2,1642

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Groß Munzel (Dotation Pfarrwitwentum), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde zu Groß Munzel (Pfarrwitwentum)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen in Barsinghausen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Munzel	1096	Groß Munzel	4	54/1	0,4698
Groß Munzel	1096	Groß Munzel	4	54/2	0,1739

- (8) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Groß Munzel (Dotation Friedhof), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Groß Munzel“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke und Salzabbauge-rechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen in Barsinghausen (Dotation Friedhof) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Munzel	1286	Groß Munzel	3	45	0,0053
Groß Munzel	1286	Groß Munzel	5	29	0,3435
Groß Munzel	1286	Groß Munzel	3	47	0,2621
Groß Munzel	1286	Groß Munzel	3	46/1	0,7694

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Severin-Kirchengemeinde Landringhausen (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Landringhausen (Dotation Kirche)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen in Barsinghausen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Landringhausen	603	Landringhausen	1	15/1	0,3299
Landringhausen	603	Landringhausen	1	127/27	0,0035
Landringhausen	603	Landringhausen	2	153/8	0,2565
Landringhausen	603	Landringhausen	7	8/1	1,9235
Landringhausen	603	Landringhausen	7	20/3	1,4925

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Severin-Kirchengemeinde Landringhausen (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Landringhausen (Dotation Küsterei)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen in Barsinghausen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Landringhausen	621	Landringhausen	1	30	1,1270
Landringhausen	621	Landringhausen	2	24	1,9143
Landringhausen	621	Landringhausen	5	97	0,5545
Landringhausen	621	Landringhausen	5	98	0,2729
Landringhausen	621	Landringhausen	6	94	0,0044
Landringhausen	621	Landringhausen	1	333	0,4329
Landringhausen	621	Landringhausen	2	23/1	0,8218

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Severin-Kirchengemeinde Landringhausen (Dotation Pfarre), im Grundbuch

als „Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Landringhausen“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen in Barsinghausen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Landringhausen	477	Landringhausen	2	152	0,0148
Landringhausen	477	Landringhausen	5	96	0,9215
Landringhausen	477	Landringhausen	5	100	0,9285
Landringhausen	477	Landringhausen	2	221/1	0,0223
Landringhausen	477	Landringhausen	2	390/205	0,5242
Landringhausen	477	Groß Munzel	4	73	0,0007
Landringhausen	477	Landringhausen	2	204/6	0,9915
Landringhausen	477	Landringhausen	1	14/1	0,8492
Landringhausen	477	Landringhausen	1	26/2	0,8484
Landringhausen	477	Landringhausen	1	27	3,5841
Landringhausen	477	Landringhausen	1	332	1,1783
Landringhausen	477	Landringhausen	2	205/1	6,7331
Landringhausen	477	Landringhausen	6	9	3,5193
Landringhausen	477	Landringhausen	6	49	0,5496
Landringhausen	477	Landringhausen	6	93	0,0087
Landringhausen	477	Landringhausen	6	142/50	1,1721
Landringhausen	477	Landringhausen	6	143/50	0,5538
Landringhausen	477	Landringhausen	7	20/2	1,8613

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Severin-Kirchengemeinde Landringhausen (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde in Landringhausen“ bezeichnet, gehen die Anteile von 20/124 an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen in Barsinghausen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Westergellersen	285	Westergellersen	2	15/3	13,7097

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Severin-Kirchengemeinde Landringhausen (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Landringhausen“ bezeichnet, geht das folgende, mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen in Barsinghausen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Landringhausen	677	Landringhausen	2	168/11	0,1235

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Severin-Kirchengemeinde Landringhausen (Dotation Pfarrwittum), im Grundbuch als „Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Landringhausen“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen in Barsinghausen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Landringhausen	477	Landringhausen	6	48	0,4211

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Severin-Kirchengemeinde Landringhausen (Dotation Kirche zu 59,84/100, Dotation Pfarre zu 31,18/100, Dotation Pfarrwittum zu 8,98/100), im Grundbuch als „Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Landringhausen“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen in Barsinghausen (Dotation Kirche zu 59,84/100, Dotation Pfarre zu 40,16/100) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Landringhausen	477	Landringhausen	1	13/1	0,4972
Landringhausen	477	Landringhausen	7	72	1,6175

- (8) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Severin-Kirchengemeinde Landringhausen (Dotation Kirche zu 21,37/100, Dotation Pfarre zu 78,63/100), im Grundbuch als „Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Landringhausen“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen in Barsinghausen (Dotation Kirche zu 21,37/100, Dotation Pfarre zu 78,63/100) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Landringhausen	477	Landringhausen	7	9	5,9232

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

H a n n o v e r, den 11. Dezember 2015

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 60 Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst 2016

Hannover, den 13. November 2015

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird für das Jahr 2016 der Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst ausgeschrieben.

Auf Antrag werden Pastorinnen und Pastoren zu den im Anhang beschriebenen Diensten beauftragt.

Bewerbungen bitten wir nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt des Einsatzortes und mit dem Referenten für Kur- und Urlauberseelsorge auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Eine Beauftragungszeit beträgt mindestens 14 Tage.

Der Dienst in Kur- und Urlaubsgebieten, zu denen das Landeskirchenamt den Auftrag erteilt, wird gemäß § 4 (3) der Urlaubsbestimmungen vom 14.12.2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 281), zuletzt geändert am 17.12.2007 (Kirchl. Amtsbl. 2008, S. 7) auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

Ruheständler können bis zum Alter von 70 Jahren beauftragt werden. Beauftragungen oberhalb dieser Altersgrenze sind als Ausnahme(n) und in Abstimmung mit dem Referenten für Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Ev.-luth. Landeskirche möglich; mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Möglichkeit der Beauftragung.

Bewerbungen von Diakoninnen und Diakone oder Prädikantinnen und Prädikanten zur Mitarbeit in der Kur- und Urlauberseelsorge in den ausgeschriebenen Orten sind nach vorheriger Absprache mit dem Referenten für Kur- und Urlauberseelsorge an das Landeskirchenamt möglich.

Für den Dienst am Einsatzort gelten die oben genannten Bestimmungen mit Ausnahme der Urlaubsregelungen, die mit dem jeweiligen Anstellungsträger zu klären sind.

Der beauftragten Person werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise zum und vom Einsatz mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel (2. Klasse) vom zuständigen Kirchen(kreis)amt erstattet. Besteht die Möglichkeit, vergünstigte Fahrtkosten zu nutzen, so ist diese wahrzunehmen.

Zusätzlich wird beauftragten Personen unentgeltlich Unterkunft gewährt. Kosten für die Mitnahme von Familienangehörigen und sonstige Kosten gehen zu Lasten der beauftragten Person. Eine Entschädigung für den Dienst kann nicht gezahlt werden.

Weitere Informationen: www.kurprediger.de

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Kur- und Urlauberseelsorge-Dienste 2016**Region Harz**

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
--------------------------	-------------	---------------------	---------------------------

Der Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst ist zurzeit in der Region Harz im Umbruch.

Region Ostfriesland

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
--------------------------	-------------	---------------------	---------------------------

26579 Baltrum	Januar – Dezember	Norden	14-tägig: Gottesdienste, wöchentlich: 2 Andachten, 1 Gesprächs-, Vortrags- oder Bibelabend. Bereitschaft zur Teamarbeit und Gespräch. In der Hauptsaison Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern. Alles andere nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26575 Borkum	Januar – Dezember	Emden-Leer	Gottesdienste, Familiengottesdienste, Bibelgespräche oder andere Angebote zur Bibel, thematische Gesprächsabende, Vorträge, ökumenische Andachten, Abendandachten (z.B. Taizé), Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen, in den Sommermonaten gerne Angebote für Kinder und Familien. Eigene Ideen und Vorschläge sind ausdrücklich erwünscht und willkommen. Die jeweiligen Aufgaben werden nach Absprache mit dem Pfarramt flexibel und der saisonalen Situation entsprechend vereinbart.
26553 Dornum- Westeraccumersiel (KG Westeraccum)	Juni – August	Harlingerland	Gottesdienste und Einzelveranstaltungen auf dem Campingplatz; geistliche Angebote, Vorträge und Gesprächsangebote nach Absprache. Eigene Ideen und Vorschläge sind ausdrücklich erwünscht.
26427 Esens- Bensersiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste plus Andachten auf dem Campingplatz, Reisesegen, Gesprächsangebot; „Musik und Texte“ in der St. Magnus-Kirche, Esens; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Fähigkeiten, Krankenhausseelsorge an Urlaubern. Weiteres nach Absprache.
26571 Juist	Januar – Dezember	Norden	Predigtgottesdienste, Kinder- und Familiengottesdienste, verschiedene Andachten, Vortrags- und Gesprächsabende, Gästetrauungen und -taufen, Seelsorge und Beratung, in Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.

26465 Langeoog	Januar – Dezember	Harlingerland	Predigt- und Familiengottesdienste, Andachten, Gesprächs- und Vortragsabende, Gästetrauungen, Seelsorgegespräche. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt. Weitere Informationen unter www.inselkark.de
26506 Norddeich	Juli – September	Norden	Zweimal pro Woche: Gute-Nacht-Kirche für Kinder, Präsenz im Kirchenstrandkorb; wöchentlich: Gottesdienst (anschl. Zeit für Gespräche); einmal: Vortrags- und Gesprächsabend; meditativer Strandgottesdienst, Einzelseelsorge bei Bedarf. Weitere Informationen unter: www.urlaubskirche.de
26548 Norderney	Januar – Dezember	Norden	U. a. Gottesdienste, Andachten, Vortrags- oder Gesprächsabend, Gästetrauungen meditative Angebote, ggf. Einzelseelsorge, Krankenhausseelsorge an Inselgästen; Kirchenführungen. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26474 Spiekeroog	März – Oktober und Weih- nachts- ferien	Harlingerland	Übernahme von Sonntagsgottesdiensten, wahlweise Predigtgottesdienst oder Familiengottesdienst in Absprache mit dem Pfarramt. Übernahme von Abendandachten in der Alten Kirche, Gestaltung von Urlauberpastoren-Abenden oder Veranstaltungen anderer Art z.B. Vortrag, Bibelarbeit, Pilgerwanderung, Lesungen, etc. Angebote für Familien, z.B. Lagerfeuerabende, Gute-Nacht-Kirche, Aufsicht in der Alten Kirche, Einzelseelsorge von Fall zu Fall, Bereitschaft zur Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen.
26409 Carolinensiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste in Deichkirche und Kirchenzelt in Absprache mit dem Pfarramt und „Kirche Unterwegs“, z. T. „Open-Air“; Abendandachten in der Deichkirche; Konzertmoderation; Gesprächsangebot für Einzelseelsorge nach Anfrage; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Neigungen (z. B. Radtour mit Kirchenführungen, Mittagsgebet, Themenabende); Bereitschaft zur Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen.
26427 Neuharlingersiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste im Haus am Hafen, Abendandachten in der historischen Sielhofkapelle, Gesprächsangebot für Einzelseelsorge u.a. im Strandkorb der Kirchengemeinde, weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Fähigkeiten, Hafengottesdienste in Absprache und Zusammenarbeit mit dem örtlichen Pfarramt.

Region Elbe-Weser

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
27476 Cuxhaven-Duhnen	Osterferien, Juni - Oktober	Cuxhaven-Hadeln	Predigt- und Familiengottesdienste in der Duhner Kapelle (So. und Feiertag i.d.R. 11 Uhr), Di-Fr 18 Uhr Gute-Nacht-Geschichte Di 20:00 Uhr Vortrag und Gesprächsabend (90 min.) Do 20.00 Uhr was hat uns Luther heute zu sagen? (45 min.) Einzelseelsorge bei Bedarf Weitere Veranstaltungsangebote und ggf. Amtshandlungen (Urlaubertaufen, Hochzeitsjubiläen) in Absprache mit der Urlauberpastorin vor Ort.
27632 Dorum	Mai – September	Wesermünde	Urlaubergottesdienste (auch für Familien und „in anderer Form“) in den Kirchen und beim Strandfest (August); Gute-Nacht-Geschichte im Kinderspielhaus am Strand; Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen; weitere Angebote (offenes Singen etc.) nach Absprache je nach Wunsch und Neigung. Ein Schwerpunkt liegt neben den Gottesdiensten bei Angeboten für Kinder und Familien.

Region Osnabrück

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
49124 Bad Rothenfelde mit Bad Iburg und Bad Laer	Mai – Oktober	Melle-Georgsmarienhütte	Gottesdienste und Andachten in der Kirche und den Kliniken, Vorträge und Veranstaltungen zu eigenen Schwerpunktthemen, Angebot der Seelsorge, Dienstort überwiegend Bad Rothenfelde.

Interessierte setzen sich bitte mit Pastor Hartmut Schneider, Referent für Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Verbindung:

E-Mail: schneider@kirchliche-dienste.de
Telefon 04941/959251 ; Fax 04941/991736
Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich

Infos auch unter www.kurprediger.de

IV. Stellenausschreibungen

Im **Kirchenkreisamt Lüneburg** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Leiterin / des Leiters

neu zu besetzen (Besoldungsgruppe A13 KBBVG).

Das Kirchenkreisamt Lüneburg ist die gemeinsame Verwaltungsstelle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Lüneburg und Bleckede, die ab 2017 zu einem Kirchenkreis zusammengelegt sein werden. Es leistet Verwaltungshilfe für zwei Kirchenkreise und die angeschlossenen 32 Kirchengemeinden mit ca. 83.000 Gemeindegliedern. Die Zuständigkeit umfasst das Haushalts- und Kassenwesen, das Personalwesen mit etwa 700 Personalfällen, die Diakonie, den Kindertagesstättenverband und 14 Kindertagesstätten, sowie die Liegenschafts- und Bauverwaltung. Weiter ist das Amt zuständig für 30 Friedhöfe, die Einrichtungen des Diakonieverbandes Nordostniedersachsen sowie verschiedene landeskirchliche Einrichtungen.

Im Kirchenkreisamt arbeitet ein motiviertes, kompetentes und dienstleistungsorientiertes Team von rund 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem zentral gelegenen, gut ausgestatteten Dienstgebäude im Oberzentrum Lüneburg.

Wir suchen eine engagierte Persönlichkeit, die gemeinsam mit den verantwortlichen Personen und Gremien die vielfältigen Aufgaben in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und Einrichtungen wahrnimmt und zielstrebig voranbringt.

Der Stelle sind insbesondere folgende **Aufgaben** zugeordnet:

- Leitung des Kirchenkreisamtes sowie dessen Vertretung in kirchlichen und kommunalen Bezügen.
- Betreuung und Beratung der Gremien der Kirchenkreise und der Gemeinden sowie der Einrichtungen im Rahmen zugeordneter Aufgaben.
- Entwicklung und Umsetzung innovativer Konzepte für die kirchliche Arbeit.
- Kompetente Unterstützung bei der Umsetzung der laufenden und zukünftigen Veränderungsprozesse.

Für die Stelle ergeben sich folgende **Anforderungen**:

- Dipl. Verwaltungswirt/in, Dipl. Verwaltungsbetriebswirt/in oder eine vergleichbare Qualifikation
- Leitungserfahrung und Führungskompetenz
- Mitgliedschaft in der evangelisch-lutherischen Kirche oder in einer anderen Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Erfahrungen und Kenntnisse kirchlicher Strukturen
- Personalführungs- und Konfliktfähigkeit
- Sozial- und Kommunikationskompetenz
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Kooperationsfreude
- Betriebswirtschaftliches und kaufmännisches Denken
- Verständnis des doppelten Rechnungswesens
- Umfängliche Kenntnisse üblicher Anwendungsprogramme
- Bereitschaft zum Dienst zu bürounüblichen Zeiten (z.B. Abendsitzungen in Gremien)
- Führerschein Klasse B

Die Zuordnung anderer Aufgaben im Rahmen der organisatorischen Weiterentwicklung des Kirchenkreisamtes bleibt vorbehalten.

Der Bewerbung von Personen mit Behinderung sehen wir mit Interesse entgegen.

Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 29. Januar 2016 an:

Superintendentin Christine Schmid

Bei der St. Johanniskirche 4, 21335 Lüneburg

Tel.: 04131 / 420 77

E-Mail: sup.lueneburg@evlka.de

Im **Kirchenamt Leer** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der stellvertretenden Leiterin / des stellvertretenden Leiters

neu zu besetzen (Besoldungsgruppe A13 KBBVG).

Das Kirchenamt in Leer ist die gemeinsame Verwaltungsstelle der Ev.-lutherischen Kirchenkreise Emden-Leer und Rhaderfehn.

Es leistet Verwaltungshilfe für zwei Kirchenkreise und die ihnen angeschlossenen 46 Kirchengemeinden mit ca. 87.000 Gemeindegliedern. Die Zuständigkeit umfasst das Haushalts- und Kassenwesen, das Personalwesen mit etwa 1.000 Personalfällen, den Kindertagesstättenverband mit 16 Kindertagesstätten, sowie die Liegenschafts- und Bauverwaltung. Weiter ist das Kirchenamt zuständig für 36 Friedhöfe, Förderkreise und über 20 Stiftungen, dazu die Einrichtungen des Diakonischen Werkes in Ostfriesland e. V. und zwei Diakoniestationen.

Im Kirchenamt Leer treffen Sie auf ein motiviertes, kompetentes und dienstleistungsorientiertes Team von rund 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem zentral gelegenen, gut ausgestatteten Dienstgebäude in Bahnhofsnähe.

Wir suchen eine engagierte Persönlichkeit, die gemeinsam mit den verantwortlichen Personen und Gremien die vielfältigen Aufgaben in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und Einrichtungen wahrnimmt und zielstrebig voranbringt.

Der Stelle sind insbesondere folgende Aufgaben zugeordnet:

- Stellvertretende Leitung des Kirchenamtes und interne Teamleitung
- Betreuung und Beratung der Gremien eines Kirchenkreises und der Einrichtungen im Rahmen zugeordneter Aufgaben

Für die Stelle ergeben sich folgende Anforderungen:

- Erfolgreicher Abschluss als Dipl. Verwaltungswirt/in oder Dipl. Verwaltungsbetriebswirt/in
- Erfahrungen und Kenntnisse kirchlicher Strukturen
- gute Kenntnisse im Haushaltsrecht
- Erfahrungen mit einer doppelten Buchführung
- hohe Lern- und Einsatzbereitschaft
- Bereitschaft zum Dienst zu büroüblichen Zeiten (z.B. Abendsitzungen in Gremien)
- Führerschein Klasse B und eigener PKW
- Teamfähigkeit
- Kommunikationsstärke und Kritikfähigkeit
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Mitgliedschaft in der Ev.-luth. Kirche oder in einer anderen Mitgliedskirche der EKD

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

**Aussagekräftige Bewerbungen erwarten wir bis zum 15. Februar 2016 unter Angabe des möglichen Eintrittstermins an das:
Ev.-luth. Kirchenamt Leer, Hoheellernweg 3, 26789 Leer,
z. Hd. Herrn Carsten Wydora - persönlich -
fon: 0491.9196338, mail: carsten.wydora@twleer.de**

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH und Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf